



AUDIOVERSION



Berliner Ratgeber Inklusion

für Menschen mit Behinderung

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr gibt es wieder eine neue, aktualisierte Auflage des **Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung**. Die Broschüre informiert über Unterstützungsleistungen und Hilfen in allen Lebensbereichen. Ich freue mich, dass der Ratgeber so viel nachgefragt wird und wieder in leichter Sprache erscheint. Im Jahr 2019 lebten in Berlin 624.140 Menschen mit Behinderung, davon 410.552 schwerbehindert. 213.588 Menschen hatten einen Grad der Behinderung von 20 bis 40 Prozent.



Unser Ziel ist es, allen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Stadt zu ermöglichen. Sie sollen selbstbestimmt und chancengleich am Arbeitsleben, am Stadtleben und an den Freizeitangeboten teilnehmen können.

Seit einigen Monaten hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff. Die mit ihr verbundenen Einschränkungen haben unser privates und das öffentliche Leben zum Teil stark verändert. Auch für Menschen mit Behinderung war und ist diese Situation sehr schwer. Glücklicherweise gibt es aber viele Berlinerinnen und Berliner, die sehr engagiert sind bei der Unterstützung von Menschen, die Hilfe benötigen. Nachbarschaftshilfe hat in den Berliner Kiezen Tradition! Manchmal ist einfach nur ein Gespräch wichtig.

Es gibt auch gute Nachrichten: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter des Versorgungsamtes bieten Sprechzeiten mit Gebärdensprache und Videotelefonate für Hörbehinderte und Gehörlose an. Nutzen Sie diese! Fotos für den Schwerbehindertenausweis werden direkt an allen Beratungsplätzen aufgenommen. Außerdem erinnert das Amt jeden Monat etwa 9.000 Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis daran, dass ihre Wertmarken ablaufen.

Nach wie vor besonders am Herzen liegt mir die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Noch viel mehr Menschen mit Behinderung müssen eine Stelle im allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Dafür können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung der beruflichen Inklusion Mittel aus der Ausgleichsabgabe beantragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am jährlichen Berliner Inklusionspreis und andere Betriebe zeigen, was mit der nötigen Nachrüstung von Arbeitsplätzen, vor allem aber mit der richtigen Einstellung in einer inklusiven Arbeitswelt möglich ist.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und hoffe, dass dieser Ratgeber für Sie ein nützlicher Begleiter in vielen Lebenslagen wird.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Elke Breitenbach". The signature is written in a cursive, flowing style.

Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt die neueste Ausgabe des Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung. Auch in der 20. Auflage informieren wir Sie umfassend zum Schwerbehindertenrecht. Sie finden Informationen zum Anerkennungsverfahren für Ihren Schwerbehindertenstatus und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Das Spektrum reicht von Arbeit und Beruf über Personenbeförderung, Steuervorteile, Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Mediennutzung. Sie erhalten Hinweise zu den vielfältigen Hilfen, Institutionen und Angeboten für Menschen mit Behinderung in Berlin. Ein großer Adressteil vervollständigt den Ratgeber.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamtes stehen Ihnen persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Voraussetzung für einen Besuch im Kundencenter in Zeiten der Corona Schutzmaßnahmen ist ein vorher gebuchter Termin. Telefonisch erreichen Sie uns über die einheitliche Behördenrufnummer 115. Ihre Anfragen können Sie per E-Mail an infoservice@lageso.berlin.de oder schriftlich an das LAGeSo – Versorgungsamt – Kundencenter: Sächsische Straße 28, 10707 Berlin gestellt werden.

Unsere gebärdensprachkompetenten Mitarbeiterinnen beraten gehörlose und stark hörgeschädigte Menschen. Für eine Beratung mit Gebärdensprache im Kundencenter buchen Sie bitte ebenfalls vorher einen Termin. Oder Sie nutzen unser Angebot der Video-Telefonie über („Skype“).

In Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV) gibt es wieder eine Hörversion dieses Ratgebers. Die jeweilige Audio-CD kann kostenfrei mit einer Mail an presse@lageso.berlin.de oder einem Fax (90229-1099) angefordert werden.

Ich hoffe, dass Ihnen die Informationen in diesem Ratgeber weiterhelfen. Für Anregungen und Wünsche sind wir dankbar. Den Ratgeber gibt es übrigens auch in leichter Sprache. Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr

Franz Allert, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

Inhalt

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	4
Was ist eine Behinderung?	6
Antrag stellen	7
Schwerbehindertenausweis	11
Merkzeichen	14
Nachteilsausgleiche	
▪ Personenbeförderung.....	17
▪ Kraftfahrzeug	23
▪ Wichtige Informationen zum Sonderfahrdienst → zum Ausdrucken	31
▪ Sonderfahrdienst	32
▪ Arbeit und Beruf	36
▪ Steuerrecht	45
▪ Wohnen	49
▪ Kommunikation und Medien	53
▪ Junge Menschen	55
Weitere Themen und Adressenübersicht	
▪ Berliner Inklusionspreis	43
▪ Stiftung Invalidenhaus Berlin	52
▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderung in Berlin	60
▪ Beratungsstellen in den Gesundheitsämtern	61
▪ Integrationsfachdienste	63
▪ Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	63
▪ Vereine und Verbände	65
▪ Euro-Toilettenschlüssel	70
Verlagsthemen	
▪ Beratung und Hilfe.....	71-73
▪ Beruf und Bildung	74-89
▪ Mobil im Alltag	90-101
▪ Kultur · Begegnung · Sport · Reisen.....	102-113
▪ Wohnen und Leben	114-135
▪ Hilfe bei Sehbehinderung.....	136-141
▪ Angebote für Hörgeschädigte.....	142-148
▪ Gesundheit und Pflege	149-163
Stichwortverzeichnis	164-167
Umfrage: Wie gefällt Ihnen unserer Ratgeber? → zum Ausdrucken	168

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin


Kundencenter des Versorgungsamtes

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin (Erdgeschoss),

Coronabedingte Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag 9-15 Uhr, 1. und 3. Donnerstag 15-18 Uhr,
2./4. und letzter Donnerstag 9-15 Uhr, Freitag 9-13 Uhr

■ Terminvereinbarung unter:

 [www.berlin.de/lageso/behinderung/
schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter)



■ Fahrverbindung: U3/U7 Fehrbelliner Platz (Fahrstuhl vorhanden)


Bus 101, 104, 115 bis Fehrbelliner Platz


■ Telefonische Information, Auskünfte und Terminvereinbarung:

Bürgertelefon 115, Sprechzeiten: Montag-Freitag 8-18 Uhr

■ Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Postfach 310929, 10639 Berlin (Bitte immer das Geschäftszeichen angeben!)

Fax 9028-5080  infoservice@lageso.berlin.de

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur):  post@lageso.berlin.de

■ Im Internet finden Sie uns unter: www.lageso.berlin.de/behinderung

Informationsmaterial im Kundencenter

Flyer zum Schwerbehindertenrecht:

- Schwerbehindertenrecht – häufig gestellte Fragen
- Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
- Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung
- Informationen zum Berliner Sonderfahrdienst
- Parkerleichterungen
- Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

Broschüren

- Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung auf CD als Hörversion für Blinde oder stark sehbehinderte Menschen
- Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung und Flyer in leichter Sprache

Barrierefreiheit im Kundencenter

- Das Kundencenter ist vom Gehweg aus mit einem Fahrstuhl zu erreichen.
- Rollstuhlgerechte Toiletten sind im Erdgeschoss vorhanden.
- Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Eingangsbereich in der Sächsischen Straße.

Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

In der Sprechstunde steht eine qualifizierte Mitarbeiterin zur Verfügung, die zusätzlich die Deutsche Gebärdensprache beherrscht. Die Sprechstunde findet am 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 15 bis 18 Uhr statt. Eine vorherige Terminabsprache per E-Mail unter gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de oder per Fax 9028-5080 wird empfohlen.

■ Terminvereinbarung unter:

🌐 www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/gebaerdensprechstunde/



Hinweis: Dieser Ratgeber ist ohne Gewähr und nach bestem Wissen erstellt worden. Es können nur die wichtigsten Nachteilsausgleiche (Vergünstigungen) – soweit bekannt – berücksichtigt werden. Vergünstigungen im kommunalen Bereich und von Privatinstitutionen berücksichtigt diese Broschüre nicht.

Der Ratgeber Inklusion im Internet! Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Der Ratgeber Inklusion hat eine eigene Internetseite. Sie finden ihn unter: 🌐 www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/



Auf dieser Seite können Sie auch die CD mit Hörversion sowie den Ratgeber Inklusion in leichter Sprache herunterladen. Im Inhaltsverzeichnis finden Sie zweimal den Hinweis zum Ausdrucken: „Wichtige Informationen zum Sonderfahrdienst“ und „Umfrage: wie gefällt Ihnen der „Ratgeber Inklusion““.

Ihre Meinung interessiert uns. Geben Sie uns eine Rückmeldung/Feedback, wie Ihnen der Ratgeber Inklusion gefällt. Oder was Sie vermissen (siehe S. 160). Den Fragebogen können Sie online ausfüllen:

🌐 www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/formular.859222.php
Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen!



Auch zum Verlag aperçu, der den Ratgeber nunmehr im 20. Jahr in gewohnter Qualität herstellt, gibt es einen Link:

🌐 www.verlag-apercu.de/publikationen/berliner-ratgeber-fur-menschen-mit-behinderung
Hier finden Sie weitere Infos z. B. zum Erwerb des Ratgebers gegen Entgelt (wenn es sich um größere Mengen handelt).



Was ist eine Behinderung?

Die rechtliche Grundlage für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

Eine Behinderung liegt vor, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung Ihr alltägliches Leben stark beeinträchtigt. Wenn die Beeinträchtigungen länger als sechs Monate andauern (Dauerzustand), können sie als Behinderung anerkannt werden. Altersbedingte Krankheiten oder vorübergehende Beeinträchtigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Auswirkung der Beeinträchtigungen wird als Grad der Behinderung (GdB) – nach Zehnergraden abgestuft – von 20 bis 100 festgestellt. Mit einem Grad der Behinderung ab 50 sind Sie schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertenrechts.

Der Grad der Behinderung wird nach den bundeseinheitlich geltenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ bewertet. Diese Bewertungsmaßstäbe beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen.

Wurde bereits ein Grad der Schädigung (GdS) anerkannt (z. B. in einem Rentenbescheid, einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung), kann dieser GdS als Grad der Behinderung (GdB) übernommen werden. Dann dürfen keine anderen Gesundheitsstörungen im Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht geltend gemacht werden.

Wie wird die Schwerbehinderung festgestellt?

Das Feststellungsverfahren beginnt mit dem Eingang Ihres Antrages beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel). Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Wie lange es dauert, bis Sie den Bescheid erhalten, hängt u. a. davon ab:

- wie vollständig die Angaben im Antrag gemacht wurden,
- wie schnell die angegebenen Ärzte und Institutionen reagieren.

Liegen alle erforderlichen medizinischen Unterlagen vor, erfolgt die versorgungsärztliche Bewertung.

Vorrangig bearbeitet werden:

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz**,
- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen.

Das Feststellungsverfahren endet in der Regel mit dem Bescheid.

Antrag stellen

Wenn Sie im alltäglichen Leben durch eine aktuelle, dauerhafte oder von Geburt an bestehende Erkrankung stark beeinträchtigt sind, können Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das Versorgungsamt zuständig. Fügen Sie geeignete Nachweise Ihrer Identität bei, zum Beispiel eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite). Sind Sie aus einem anderen Land nach Deutschland gezogen, empfehlen wir, als Nachweis zu Ihrer Identität z. B. eine Farbkopie Ihres Passes oder Ihres Aufenthaltstitels beizufügen. Das gilt nicht für die Länder der Europäischen Union, Island, Norwegen und Liechtenstein.

67.454 Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX wurden im Jahr 2019 beim Versorgungsamt gestellt.

Wer kann den Antrag stellen?

Wenn Sie in Deutschland wohnen oder einer Arbeit nachgehen und das 15. Lebensjahr vollendet haben können Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen.

Sie können Familienangehörigen, Bekannten oder sozialen Diensten eine **Vollmacht** geben. Mit dieser Vollmacht erklären Sie sich einverstanden, dass diese Person in Ihrem Namen handelt. Die Person muss volljährig sein. Geben Sie bitte immer Name, Adresse, Telefonnummer der Person vollständig an. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die bevollmächtigte Person. Die Vollmacht endet in der Regel, wenn der Bescheid erteilt wurde. Sie können die Vollmacht jederzeit beenden.

Eine **Betreuung** kann vom Betreuungsgericht angeordnet werden, wenn keine Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste möglich ist. Die Betreuung kann nur für volljährige Personen übernommen werden. Die Betreuung ist gesetzlich geregelt. In der Urkunde steht, für welche Angelegenheiten (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen o.ä.) die Betreuung erfolgt. Die betreute Person kann ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln. Die Post wird an die Betreuungsperson geschickt. **Gesetzliche Vertretung** sind in der Regel die Eltern von minderjährigen Kindern. Das kann auch ein Vormund sein, der für sein minderjähriges Mündel handelt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die gesetzliche Vertretung. Entweder handelt der/die junge Erwachsene dann für sich selbst oder es wird eine amtliche Betreuung (siehe oben) eingerichtet. Das können dann wieder die Eltern sein.

Gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht

Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind haben, müssen beide den Schwerbehindertenantrag unterschreiben. Liegt kein gemeinsames Sorgerecht vor, fügen Sie diesem Antrag bitte einen entsprechenden Nachweis („Negativbescheinigung“ vom Jugendamt/ggf. Sterbeurkunde) in Kopie bei.

Rückwirkende Anerkennung

Mit dem Antrag kann eine rückwirkende Anerkennung geltend gemacht werden. Die Feststellung einer Schwerbehinderung beginnt in der Regel mit dem Datum, an dem der Antrag eingegangen ist. Ein früherer Zeitpunkt kann nur geltend gemacht werden, wenn damit ein besonderes Interesse verbunden ist (z. B. steuer- oder rentenrechtliche Vergünstigungen). Das besondere Interesse sollte begründet werden. Dafür sind z. B. aussagekräftige Befunde für die rückwirkend geltend gemachte Gesundheitsstörung aus dieser Zeit geeignet. Oder Sie geben an, wo die Befunde angefordert werden können.

Wie wirken Sie mit (Mitwirkung)?

Das Versorgungsamt kann Sie schriftlich dazu auffordern, Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrages einzureichen. Antworten Sie bis zum angegebenen Termin (Frist in der Regel vier Wochen). Oder Sie beantragen eine Fristverlängerung. Der Antrag auf Fristverlängerung sollte immer schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

Antragsformular im Internet

zum Ausfüllen und Ausdrucken unter

www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/



Antragsformular online

www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/antragstellung-online/



Antragsvordrucke gibt es im Kundencenter des Versorgungsamtes, beim Bürgertelefon 115, bei den Sozialdiensten in den Krankenhäusern sowie den Behindertenberatungsstellen und Bürgerämtern.

Der Antrag kann **per Post**, eingescannt per **E-Mail-Anhang**, per **Fax** geschickt, in den **Hausbriefkasten** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eingeworfen, bei Beratungsbedarf auch **persönlich im Kundencenter** abgegeben werden.

Damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann:

- füllen Sie das Antragsformular gut leserlich aus,
- vergessen Sie nicht zu unterschreiben,
- geben Sie die Adressen Ihrer behandelnden Ärzte vollständig an, fügen Sie Unterlagen nur in Kopie bei, zum Beispiel Kopien von Befundberichten, ärztlichen Gutachten, Krankenhausberichten, Kurentlassungsberichten, EKG-, Laborberichten über Ihren aktuellen Gesundheitszustand.

Was passiert mit Ihrem Antrag?

Ihr Antrag wird in ein elektronische Fachverfahren aufgenommen. Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Das Versorgungsamt entscheidet, welche medizinischen Unterlagen noch angefordert werden. Wenn die medizinischen Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie eine Zwischeninformation. Die Befunde werden von qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern (Ärztinnen und Ärzten) versorgungsmedizinisch bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen der Versorgungsmedizin-Verordnung. Sollten die medizinischen Unterlagen für eine Bewertung nicht geeignet sein, kann eine versorgungsärztliche Untersuchung veranlasst werden. In dem Gutachten sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgeführt, für die ein Grad der Behinderung ermittelt werden kann. Dieses Gutachten ist Voraussetzung für den Bescheid.

Was bedeutet Heilungsbewährung?

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen (z. B. bösartige Geschwulsterkrankungen). Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Im Bescheid finden Sie dann den Hinweis „...im Stadium der Heilungsbewährung“. Gleichzeitig wird mitgeteilt, wann dieser Zeitraum endet. Anschließend wird der aktuelle Gesundheitszustand geprüft und neu bewertet.

Wann widersprechen Sie der Entscheidung? (Widerspruch)

Wenn Sie den Bescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in Ihren Briefkasten oder persönliche Übergabe), können Sie innerhalb eines Monats schriftlich beim Versorgungsamt Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird der Bescheid nicht gültig (nicht rechtswirksam). Der Bescheid ist rechtswirksam, wenn der Widerspruch zu spät eingegangen ist.

Der Widerspruch muss persönlich oder vom Bevollmächtigten/Betreuer/gesetzlicher Vertreter unterschrieben sein.

Begründen Sie Ihren Widerspruch ausführlich. Eine Begründung kann nachgereicht werden. Neue medizinische Unterlagen können mitgeschickt werden. Darin sollten die vorhandenen Funktionseinschränkungen genau beschrieben sein („...was kann der Patient nicht mehr, was ein gleichaltriger gesunder Mensch kann?“).

Sie erhalten einen Widerspruchsbescheid. Ist der Widerspruch erfolgreich können Sie entstandene Kosten geltend machen (z. B. für Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.). Dafür reichen Sie die Quittungen zusammen mit einem Antrag auf Erstattung beim Versorgungsamt ein.

Wann können Sie klagen?

Wenn Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben, können Sie Klage beim Sozialgericht Berlin erheben. Wenn die Klage innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten oder persönliche Übergabe), schriftlich beim Sozialgericht Berlin eingegangen ist, wird der Widerspruchsbescheid **nicht gültig (nicht rechtswirksam)**.

Der Widerspruchsbescheid ist gültig (rechtswirksam), wenn die Klage zu spät eingegangen ist.

Haben Sie bereits einen Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen, Beiblatt mit und ohne Wertmarke usw. können Sie diese Vorteile bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens weiter in Anspruch nehmen.

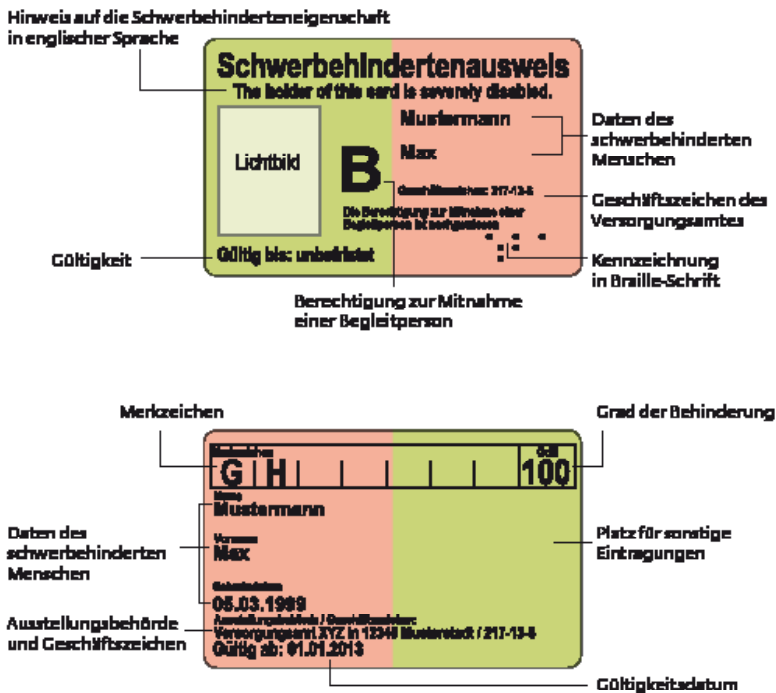
Schwerbehindertenausweis

Mit dem Schwerbehindertenausweis können Sie nachweisen, dass Sie schwerbehindert sind. Damit können Sie bundesweit viele Vorteile nutzen, zum Beispiel im Arbeitsleben und in der Freizeit. Einen Ausweis erhalten Sie, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Es gibt zwei Arten von Schwerbehindertenausweisen, in denen für bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen Merkzeichen eingetragen werden können.

Ein **einfarbig grüner Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Das einzige Merkzeichen, das auf dem grünen Schwerbehindertenausweis eingetragen werden kann, ist das Merkzeichen „RF“. Alle anderen Merkzeichen können nur auf einem zweifarbigem Ausweis eingetragen werden.

Ein **zweifarbzig grün-oranger Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn mindestens eines der Merkzeichen „G“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „Bl“ vorliegt. Mit diesem Ausweis können Sie beim Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis beantragen. Das Beiblatt ist mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen (siehe → Personenbeförderung).

So sieht der Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat aus:



Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis wird erst ab dem zehnten Lebensjahr mit einem Lichtbild ausgestellt.

Ein Lichtbild ist auch erforderlich, wenn Sie den Ausweis:

- ändern lassen,
- verlängern lassen,
- verloren haben oder er beschädigt ist.

Dann bekommen Sie einen neuen Ausweis.

Bei schwerbehinderten Menschen, die das Haus gar nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, kann der Ausweis auf Antrag ohne Lichtbild ausgestellt werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten Ihr Lichtbild an das Versorgungsamt zu senden:

- Im Internet über ein Formular, mit dem Sie das Lichtbild hochladen können.
- Per E-Mail in den Formaten JPG, PNG, BMP.
- Im Kundencenter kann ein Lichtbild aufgenommen werden.
- Per Post: LAGeSo – Versorgungsamt – Kundencenter (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin)
Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin

2019 wurden im Kundencenter des Versorgungsamtes ca. 62.354 Schwerbehindertenausweise ausgestellt.

Wenn Sie das Lichtbild (mit Namen und Geburtsdatum des Ausweisinhabers) per Post an das Versorgungsamt schicken, wird die Ausweiskarte in 10 bis 14 Tagen zugesandt. Das Originalfoto wird nach Fertigung der SB-Ausweiskarte vernichtet. Das Lichtbild wird für 4 Wochen gespeichert. Es kann länger (bis 10 Jahre) gespeichert werden. Der längeren Speicherung müssen Sie ausdrücklich zustimmen.

Ihr gespeichertes Lichtbild wird gelöscht, wenn:

- Der Ausweis eingezogen wurde, weil Sie z. B. keinen Anspruch mehr auf einen Ausweis haben.
- Die Akte an eine andere Behörde abgegeben wurde, weil Sie z. B. weggezogen sind.
- Die Akte geschlossen wurde, weil der/die Antragstellende z. B. verstorben ist.

Der Ausweis kann im Kundencenter zu den Öffnungszeiten ausgestellt werden.

Bescheinigung (mehrsprachig) für Auslandsaufenthalte

Das Versorgungsamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, mit der Sie im Ausland nachweisen können, dass Sie schwerbehindert sind. Die Bescheinigung gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch. Über die Angebote und Vergünstigungen im Ausland müssen Sie sich selbst informieren.

Besondere Eintragungen im Schwerbehindertenausweis

Gesundheitliche Folgen einer Behinderung werden im Schwerbehindertenausweis durch eingetragene Merkzeichen/Buchstaben dargestellt (siehe → Merkzeichen).

KB **Kriegsbeschädigt**

Das Merkzeichen „KB“ wird eingetragen, wenn ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) besteht (Grad der Schädigung ab 50).

1. Kl **Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse**

Das Merkzeichen „1.Kl“ erhalten nur Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab 70 nach dem sozialen Entschädigungsrecht. Dieser Nachteilsausgleich berechtigt, mit der Deutschen Bahn AG in der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu fahren.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen: Die Beeinträchtigung muss so erheblich sein, dass eine Fahrt für den Geschädigten in der 1. Wagenklasse erforderlich ist. Schwer kriegsbeschädigte Empfänger der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie Kriegsblinde, kriegsbeschädigte Ohnhänder und kriegsbeschädigte Querschnittsgelähmte erfüllen diese Voraussetzungen.

VB **Versorgungsberechtigt**

Das Merkzeichen „VB“ erhalten Versorgungsberechtigte mit einem GdS ab 50 nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz (BVG).

EB **Entschädigungsberechtigt**

Das Merkzeichen „EB“ erhalten Entschädigungsberechtigte mit einem GdS ab 50 nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Merkzeichen

Merkzeichen sind Buchstaben, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, wenn bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Mit diesen Merkzeichen können Sie bestimmte Vorteile nutzen.

G erheblich gehbehindert

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder für die Ermäßigung der Kfz-Steuer. Mit dem Merkzeichen können Sie einen Mehrbedarf bei Sozialhilfe/ Grundsicherung beantragen.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Erheblich gehbehindert bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Das Gehvermögen kann z. B. als Folge von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sein. Ortsübliche Wegstrecken können dann nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke gilt eine Strecke von etwa 2 Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zu Fuß zurückgelegt wird.



aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Außergewöhnlich gehbehindert bedeutet, dass die Mobilität bzw. die Gehfähigkeit außergewöhnlich beeinträchtigt sind. Sie können sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen, z. B. im Rollstuhl.



H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Sie sind hilflos, wenn Sie z. B. blind oder querschnittsgelähmt sind oder schwere Hirnschäden vorhanden sind. Sie benötigen aufgrund der Beeinträchtigungen täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang um den Alltag zu meistern.



B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen. Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt keinen Fahrschein.



Bl Blindheit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Befreiung von der Kfz-Steuer, **sowie** für Parkerleichterungen und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Blind bedeutet, wenn das Augenlicht vollständig fehlt oder die Augen keine Sehschärfe über 0,02 (1/50) erreichen.



Gl Gehörlosigkeit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die Ermäßigung der Kfz-Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

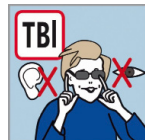
Gesundheitliche Voraussetzungen:

Gehörlos bedeutet Taubheit auf beiden Ohren. Dazu zählt auch die Hörbehinderung mit einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Ohren **in Verbindung mit** schweren Sprachstörungen.



TBl Taubblind

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Das Merkzeichen liegt vor, wenn eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.



RF Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht aus gesundheitlichen Gründen.

Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

- einer Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60

oder

- einer Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50

oder

- einem Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist. Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson besucht werden können.



T Teilnahmeberechtigung am Sonderfahrdienst Berlin

Das Merkmal „T“ berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen:

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis mit einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung ab 80 **und** Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.



Dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde und die Beeinträchtigung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, wird das im Bescheid mitgeteilt. Dann können Sie auf Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Pauschbetrag erhalten.

Personenbeförderung

Die Wertmarke als Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln

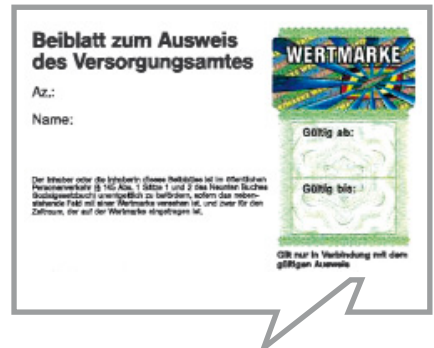
Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen. Die Wertmarke ist auf einem Beiblatt aufgedruckt.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt.

Die Wertmarke (im Original) gilt nur zusammen mit dem gültigen Schwerbehindertenausweis als Fahrschein.

Wieviel kostet die Wertmarke?

Die Wertmarke kostet für ein Jahr 80,- Euro bzw. für ein halbes Jahr 40,- Euro. Bitte benutzen Sie für die Einzahlung nur den vom Versorgungsamt vorbereiteten Zahlschein. Den Zahlschein erhalten Sie entweder mit Ausstellung des Schwerbehindertenausweises oder ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Wenn das Geld beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke zugesandt.




Rückerstattung der Wertmarke


Entscheidend für eine Rückerstattung ist der Eingang der Wertmarke beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel).

- Wenn die Wertmarke vor Beginn ihrer Gültigkeit zurückgegeben wird, kann der eingezahlte Betrag in voller Höhe zurückgezahlt werden
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke noch länger als 6 Monate gültig ist, können 40 Euro zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke kürzer als 6 Monate gültig ist, kann Ihnen nichts zurückgezahlt werden.





Die Rückzahlung muss schriftlich beantragt werden (mit Angabe der Bankverbindung IBAN und BIC).



mit Bahn und Bus



Kfz-Steuervergünstigung

<p>Für wen?</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px;">G</div> <div style="text-align: center;">und/ oder</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px;">GI</div> </div> <p>»gehbehindert« »gehörlos«</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px;">Wertmarke 80,- für 1 Jahr</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px;">Wertmarke 40,- für 1/2 Jahr</div> </div>	<p>und oder</p> <div style="text-align: center;">  <p>50 %</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px; margin: 10px 0;">aG</div> <p>»außergewöhnlich gehbehindert«</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px;">Wertmarke 80,- für 1 Jahr</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px;">Wertmarke 40,- für 1/2 Jahr</div> </div>	<p>und</p> <div style="text-align: center;">  <p>100 %</p> </div>
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px;">H</div> <div style="text-align: center;">und/ oder</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px;">BI</div> </div> <p>»hilflos« »blind«</p>	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px; margin: 10px 0;">Wertmarke kostenlos</div>	<p>und</p> <div style="text-align: center;">  <p>100 %</p> </div>
<p>Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70 % oder 50 % und 60 % mit G, die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren.</p>	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center; width: 40px; margin: 10px 0;">Wertmarke kostenlos</div>	<p>und</p> <div style="text-align: center;">  <p>100 %</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: 40px; margin: 10px 0;">B</div> <p><i>Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt.</i></p>		

- Mit den Merkzeichen „G“ und „GI“ können Sie entscheiden, ob Sie das Beiblatt
- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr oder
 - ohne Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung nutzen wollen.
- Mit dem Merkzeichen „aG“ können Sie das Beiblatt
- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr und
 - die Kfz-Steuerermäßigung nutzen.

Für eine **kostenlose Wertmarke** sind die Merkzeichen „Bl“ für blind bzw. „H“ für hilflos Voraussetzung. Die kostenlose Wertmarke wird für 12 Monate ausgestellt und per Post zugeschickt, wenn Ihr Antrag beim Versorgungsamt eingegangen ist.

Ein Wechsel von einer Vergünstigungsart zur anderen ist jederzeit möglich. Der Wechsel muss beim Versorgungsamt beantragt werden.

Mit den Merkzeichen „G“, „Gl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können Sie die Wertmarke kostenlos erhalten, wenn sie eine der folgenden Leistungen bekommen:

- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) =Arbeitslosengeld II („Hartz IV“),
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das betrifft Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene (§ 27 a),
- Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten,
- Asylbewerber mit Leistungen nach § 2 Abs.1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Lassen Sie sich den Erhalt dieser Leistungen von der zuständigen Behörde (JobCenter, Sozialamt, Hauptfürsorgestelle) mit Dienstsiegel oder Behördenstempel bestätigen. Erst wenn der aktuelle Nachweis im Versorgungsamt vorliegt kann die Wertmarke ausgestellt werden.

Mit diesen Verkehrsmitteln können Sie fahren:

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können.
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)
- alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen) in der 2. Klasse bundesweit

Achtung: keine Fahrt im EC, IC und ICE

Sitzplatz

Die besonders ausgewiesenen Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln können alle mobilitätseingeschränkten Personen nutzen. Das können z.B. auch vorübergehend in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, Schwangere oder Personen mit Kleinkindern sein. Nur Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. (§ 5 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg VBB)

Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Mit einer Wertmarke und dem Schwerbehindertenausweis können Sie ohne zusätzlichen Fahrschein orthopädische Hilfsmittel mitnehmen (§ 228 SGB IX). Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz § 13 Orthopädieverordnung (BVG/OrthV) sind u.a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen (z.B. Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (z.B. Unterarmstützen, Rollator, Deltarad),
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind).

Der Rollstuhl oder das orthopädische Hilfsmittel dürfen die Maße der ISO-Norm (Breite max. 70 cm, Länge max. 120 cm) sowie das Gewicht von max. 200 kg nicht überschreiten.

Wichtiger Hinweis: „Normale“ Fahrräder gehören nicht zu diesen Hilfsmitteln. Hierfür müssen die üblichen Fahrscheine gelöst werden.

Blindenführ- und Begleithunde

Blindenführhunde können zusätzlich zu einer Begleitperson mitgeführt werden. Ein Begleithund kann anstelle einer Begleitperson mitfahren. Blinden- und Begleithunde dürfen immer kostenlos mitfahren. Sie müssen keinen Maulkorb tragen.

Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen

Mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Person Ihrer Wahl als Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen. Das gilt auch, wenn Sie selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzen. Die Begleitperson fährt ohne Fahrschein. Das gegenseitige „Begleiten“ von zwei Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist ausgeschlossen. Mit dem Merkzeichen „B“ (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis kann bundesweit ein großer Hund anstelle einer Begleitperson mitfahren. Die Wertmarke ist dafür nicht erforderlich.

In Berlin können Sie mit der Wertmarke einen großen Hund kostenfrei mitnehmen. Das Merkzeichen „B“ ist dafür nicht erforderlich. Für einen weiteren großen Hund muss ein Fahrschein gekauft werden. Kleine Hunde (lt. BVG Katzengröße) können in einem Behältnis (Tasche o. ä.) generell kostenlos mitfahren.

Das gilt in:

- Zügen des Nah- und Fernverkehrs, auch auf DB-Autozügen und City Night Line in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt.
- Buslinien im Nah- und Fernverkehr und auf Strecken der NE-Bahnen (Privatbahnen)

Auskünfte dazu erhalten Sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen

Bus- und Bahn-Begleitservice beim VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Für alle mobilitätseingeschränkten Menschen gibt es einen Bus- und Bahn-Begleitservice. Dieser ist unter Telefon: 34649940 oder im Internet: www.vbb.de/fahrplan/barrierefrei-fahren/vbb-bus-bahn-begleitservice erreichbar.

Mobilitätstrainings der BVG für Fahrgäste mit Handicap

Die Berliner Verkehrsbetriebe bieten spezielle Trainings für mobilitätseingeschränkte Menschen an. Bei den Trainings können Sie in einem stehenden Fahrzeug in aller Ruhe üben, mit den vorhandenen Hilfen am besten ein- und aussteigen und sich während der Fahrt zu sichern.

Die aktuellen Termine finden Sie im Internet unter:

www.bvg.de/de/Service/Service-fuer-unterwegs/Mobilitaetshilfen

Die **Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn** gibt Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten auf dem gewünschten Bahnhof oder die Ausstattung der Züge und ist bei der Reiseplanung behilflich. Die Mitarbeiter nehmen auch die Bestellung von Ein-, Um- und Aussteigeservice entgegen.

Öffnungszeiten: täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr

Telefon 01806 512512*  www.bahn.de/barrierefrei

*20ct/Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

Unter dem Stichwort „**Mobilitätsservice online**“ finden Sie auf der Internetseite ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail an die Mobilitätsservice-Zentrale weitergeleitet.

Ein anderer Weg: Sie melden sich direkt mit den erforderlichen Angaben über die E-Mail-Adresse **msz@deutschebahn.com** oder speziell für hörbehinderte Menschen über die E-Mail-Adresse **deaf-msz@deutschebahn.com**

*20ct/Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre der Deutschen Bahn AG „**Mobil mit Handicap – Services für mobilitätseingeschränkte Reisende**“, die in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen, DB-Informationen und vielen anderen Stellen erhältlich ist.

Auslandsreisen

Einige Bahngesellschaften in Europa befördern Ihre Begleitperson kostenlos. Dazu benötigen Sie eine internationale Fahrkarte. Ihre Begleitperson erhält über die gleiche Reiseverbindung und Wagenklasse eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuervergünstigungen nach § 3a Abs. 2 KraftStG können von schwerbehinderten Personen beantragt werden, auf die ein Fahrzeug zugelassen ist. Das Fahrzeug darf nur zu Fahrten genutzt werden, die in Verbindung mit der schwerbehinderten Person stehen. Steuervergünstigungen sind nur für ein Fahrzeug möglich.

Wenn Sie sich für die Kfz-Steuervergünstigung entscheiden, erhalten Sie das „Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis“ ohne Wertmarke vom Versorgungsamt. Das Beiblatt ohne Wertmarke legen Sie bei der Kfz-Steuerstelle (Zollamt) vor.

Kfz-Steuerbefreiung

Mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerbefreiung beantragen.

Kfz-Steuerermäßigung

Mit den Merkzeichen „G“ oder „Gl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragen.

Wechsel von der Kfz-Steuerermäßigung zur Nutzung des Personenverkehrs

Beantragen Sie beim **Zollamt eine Bescheinigung mit einem Lösch-Vermerk** (mit Dienstsiegel). Senden Sie die Bescheinigung an das Versorgungsamt.

Wechsel von der Nutzung des Personenverkehrs zur Kfz-Steuerermäßigung

Geben Sie das **Beiblatt mit Wertmarke dem Versorgungsamt zurück**. Das Versorgungsamt stellt Ihnen ein neues Beiblatt ohne Wertmarke aus. Schicken Sie das Beiblatt ohne Wertmarke an das Zollamt.

Hinweise:

- Heben Sie das Beiblatt im Original gut auf. Sie können es für künftige Kfz-Anmeldungen wieder nutzen.
- Bei Neuzulassung bzw. Umschreibung eines Kfz kann der Antrag direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Die Kfz-Zulassungsbehörde vermerkt auf der Zulassungsbescheinigung die Steuerbefreiung. Der Antrag wird auf dem Postweg zur Zollverwaltung geschickt. Die Zollverwaltung versendet nach der Bearbeitung des Antrages den Steuerbescheid.
- Der Antrag für ein bereits zugelassenes Kfz kann beim Hauptzollamt oder den Kontaktstellen bei den Zollämtern gestellt werden.

Bei der persönlichen Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt ohne Wertmarke

Bei der Antragstellung auf postalischem Wege sind neben dem Antrag vorzulegen:

- Schwerbehindertenausweis (Kopie)
- Beiblatt ohne Wertmarke (Kopie)

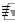
Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die Zentrale Auskunft der Kraftfahrzeugsteuer:

Tel. 0351 44834-550  info.kraftst@zoll.de

Anträge auf Befreiung und Begünstigung von der Kraftfahrzeugsteuer, auf Ratenzahlung oder Stundung der Steuer; Einsprüche zum Steuerbescheid und Anträge zu Mahnschreiben; SEPA-Mandate, Mitteilung der Bankverbindung, andere Unterlagen zu Ihren Anträgen und weitere Anliegen zu Ihrem konkreten Steuerfall bearbeitet das zuständige Hauptzollamt:

- **Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder), Tel. 0335563-0

 poststelle.hza-ff@zoll.bund.de

Für den persönlichen Kontakt oder die Abgabe von Anträgen und Unterlagen, z. B. zur Befreiung oder Ermäßigung für schwerbehinderte Personen, stehen folgende Zolldienststellen mit Zahlstelle zur Verfügung:

- **Zollamt Marzahn** (Zugang nicht barrierefrei)

Hellersdorfer Weg 35, 12689 Berlin

Tel. 93646-333, Fax 93646-111  kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi 7.45-16 Uhr, Do 13-21 Uhr, Fr 8.30-14.30 Uhr

- **Zollamt Dreilinden** (Zugang barrierefrei)

Potsdamer Chaussee 62, 14109 Berlin


Tel. 816999-43, Fax 816999-42  kfz-steuer.dreilinden@zoll.bund.de

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Do 7.45-16 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

Informationen zu weiteren Kontaktstellen des Zolls finden Sie auf den Internetseiten: www.zoll.de

Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzonen

Von den Verkehrsverboten der Umweltzonen sind schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) **oder** „Bl“ (blind) ausgenommen. Sie dürfen **ohne Plakette bzw. unabhängig von der Plakettenfarbe** in der Umweltzone fahren. Bei fließendem Verkehr muss bei einer Kontrolle der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, im ruhenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden muss. Den Parkausweis können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde ihres Wohnbezirkes beantragen (siehe auch → Parkerleichterungen). Diesen Parkausweis erhalten jedoch nur Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ und „Bl“. Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ohne Berechtigung für den EU-Parkausweis wird deshalb von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Antrag ein **Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht** ausgestellt. Dieser Nachweis gilt jedoch nur in Berlin und ist nur bei Fahrten mit der schwerbehinderten Person oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- bzw. Bringefahrten gültig und muss ebenfalls beim Parken hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden. Antragsformulare für diesen Nachweis erhalten Sie von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz oder im Kundencenter des Versorgungsamtes. Den Antrag richten Sie an die


- **Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I C 37 –**
Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel. 9025-2348, Fax 9025-2524
 fredy.jarnott@SenUVK.berlin.de

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei privater Nutzung des Kraftfahrzeugs eine **Einzelausnahmegenehmigung gegen Gebühr** für Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „G“ oder Besitzer eines blauen EU-Parkausweises für Gleichgestellte erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007 auf den Antragsteller zugelassen.
- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Genauere Informationen über Einzelausnahmen und Anträge unter:

 www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/umweltzone/de/berlin_einzelausnahmen.shtml

Weitere Informationen über die Umweltzone erhalten Sie unter:

 www.berlin.de/umweltzone



Parkerleichterungen – § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Blauer EU-Parkausweis

Ein blauer EU-Parkausweis kann für Menschen mit einer anerkannten **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) oder mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen ausgestellt werden. Den Parkausweis erhalten Sie ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt.

halten Sie ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt.

Mit dem blauen EU-Parkausweis wird im Gebiet der Bundesrepublik gestattet:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken.
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
- an Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- eine längere Parkzeit für bestimmte Haltverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken.
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

In Berlin wird zusätzlich gestattet: In Bereichen, in denen das absolute Haltverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.

Generell gilt: Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Stellen Sie die Ankunftszeit auf der Parkscheibe beim Parken ein, wenn Sie im eingeschränkten Haltverbot, im Bereich des Zonenhaltverbots (mit Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist), auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“. Das gilt nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge. Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Führerschein** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person. Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den **blauen EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.**

Diese Parkerleichterungen gelten (mit Ausnahme der berlinspezifischen Regelungen) im ganzen Bundesgebiet. Außerdem gilt dieser Nachweis auch in allen anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen. Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein. Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Parkplatzreservierung mit dem blauen EU-Parkausweis (§ 45 StVO)

Mit einem blauen EU-Parkausweis kann ein besonders gekennzeichnete personenzugewiesener Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/oder der Arbeitsstätte reserviert werden. Das ist nur möglich wenn kein anderer Parkplatz/Parkraum (z. B. Mieterparkplatz, Garage) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist. Die Parkplatzreservierung können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes beantragen. Personenzugewiesene Parkplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind z. B. bei der Wohnungsbaugesellschaft oder dem Privatvermieter zu beantragen.



Sonderregelung: Oranger Parkausweis (Gleichstellung)

Der orangene Parkausweis ist nur regional beziehungsweise bundesweit gültig. Die damit verbundenen Parkerleichterungen werden von den Bundesländern erlassen. Sie sind meist auch in der gesamten Bundesrepublik anwendbar. In Berlin und Brandenburg ist es jedoch weiterhin möglich, mit dem orangenen Parkausweis auf den

Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen zu parken.

Der orangene Parkausweis kann ausgestellt werden, wenn

- die Merkzeichen G und B und ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, vorliegen

oder

- die Merkzeichen G und B und ein GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, vorliegen

oder

- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und hierfür **allein** ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

oder

- einem künstlichen Darmausgang **und** zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür allein ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Den **Antrag** auf diese Ausnahmegenehmigung können Sie **ausschließlich** bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes** stellen.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erhalten Sie vom Versorgungsamt neben dem Bescheid automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Diese Zusatzbescheinigung und der Schwerbehindertenausweis sind zusammen mit dem Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Wenn keine Zusatzbescheinigung vorliegt, kann der Antrag von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann genehmigt werden an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Gleiches gilt für Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken.

Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes.

Befreiung von der Gurtanlegepflicht und/oder der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes

Eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes und/oder zum Tragen des Schutzhelmes kann durch die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes erteilt werden. Personen können sich von der Gurtanlegepflicht befreien lassen, wenn

- das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu begründen, warum eine Befreiung aus fachärztlicher Sicht notwendig ist. Die Diagnose muss in der Bescheinigung nicht genannt werden. Wenn aus der fachärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet.

Führerschein

Menschen mit Behinderung sind nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, einen Führerschein zu machen. Allerdings müssen einige Dinge beachtet werden. Wenden Sie sich noch vor der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Fahrschulen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung können Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung der behördlichen Beantragung und bei eventuellen Begutachtungen geben, so dass Sie unnötige Wege und damit auch Kosten sparen. Dort ist man auch in der Lage, Termine für technische Gutachten für Sie zu organisieren. Auskünfte darüber erteilt der

▪ Fahrlehrerverband Berlin e.V.

Friedrich-Karl-Straße 8-10, 12103 Berlin, Tel. 754918-0, Fax 754918-22

✉ look@fahrlehrerverband-berlin.de

🌐 www.fahrlehrerverband-berlin.de (➔ Behindertenausbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“) sind die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar.

Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung im Land Berlin

Im Jahr 2019 wurden 137.749 Fahrten mit den Fahrzeugen des Berliner Sonderfahrdienstes durchgeführt.

Wer in seiner Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt ist, kann im Berliner Stadtgebiet einen besonderen Fahrdienst nutzen. Dafür wird in Berlin das **Merkmal „T“** im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Das Merkmal „T“ erhalten:

Personen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), einem mobilitäts-

bedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 und nachgewiesenen Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.

Bei Vorlage einer **Kosten-Übernahme-Bescheinigung** der Krankenkasse oder eines anderen Leistungsträgers für einen Rollstuhl oder einen Rollator ist **einmalig** eine **befristete Nutzungsberechtigung** möglich.

Mobil sein! Freizeit erleben!

Der Sonderfahrdienst bringt Sie zu Ihren Zielen in der Freizeit, wie z. B. zu Berliner Sehenswürdigkeiten, Verabredungen mit Freunden, Veranstaltungen, sportlichen Aktivitäten, zum Bahnhof oder Flughafen. Oder Sie lassen sich von dort abholen. Zum Service gehört auch eine Treppenhilfe. Die Treppenhilfe kann ohne eine Fahrt genutzt werden.

Sie können sich bei der Fahrt begleiten lassen. Als Begleitperson zählt eine Person, die von Beginn an bis zum Ziel kostenfrei mitfährt. Fahrten zu Ärzten, Therapeuten, sowie medizinischen Behandlungen in Krankenhäusern sind nicht möglich.

Magnetkarte

Für Ihre Fahrten mit dem Sonderfahrdienst benötigen Sie eine Magnetkarte. Auf der Magnetkarte stehen Ihr Name und Ihre Berechtigungsnummer. Die Berechtigungsnummer ist das „Geschäftszeichen“ für die Abrechnung der Eigenbeteiligung. Dafür wird die Magnetkarte im Fahrzeug durch das Lesegerät gezogen. Wenn Sie eine Magnetkarte haben wollen, beantragen Sie diese schriftlich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales III C 2, Postfach 310929, 10639 Berlin.



Eigenbeteiligung

Für jede Fahrt fallen Kosten an, die bezahlt werden müssen, wenn:

- eine Fahrt erst am Fahrttag storniert wird kostet es 2,05 Euro;
- mehr als eine Begleitperson mitfährt (eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert) kostet es 2,00 Euro pro Begleitperson;
- die Fahrt mehr als 5 Kilometer hinter der Landesgrenze endet kostet es 3,00 Euro pro Person.

Die **Eigenbeteiligung** beträgt monatlich:

für die 1. - 8. Fahrt 2,05 Euro je Fahrt;

für die 9. - 16. Fahrt 5,00 Euro je Fahrt;

ab der 17. Fahrt 10,00 Euro je Fahrt.

Eine Treppenhilfe ohne Fahrt kostet 2,05 oder (ermäßigt) 1,53 Euro.

Die **ermäßigte Eigenbeteiligung** beträgt monatlich:

für die 1. - 8. Fahrt 1,53 Euro je Fahrt;

für die 9. - 16. Fahrt 3,50 Euro je Fahrt;

ab der 17. Fahrt 7,00 Euro je Fahrt.

Die Treppenhilfe ohne Fahrt kostet 1,53 Euro.

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung zahlen Sie, wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), der Grundsicherung (SGB XII) und Leistungen nach SGB II („Hartz IV“) erhalten. Wenn Sie einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten, bezahlen keine Eigenbeteiligung. Sie erhalten eine monatliche Auflistung der durchgeführten Fahrten.

Hinweis: Wer die Eigenbeteiligung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird von der Nutzung des Fahrdienstes ausgeschlossen. Die Magnetkarte wird gesperrt. Dieser Ausschluss gilt für den gesamten Sonderfahrdienst (Beförderung und Taxikonto), bis die rückständigen Beträge bezahlt sind.

Anmelden von Fahrten

Vor einer Fahrtenanmeldung sollten Sie immer überlegen, ob die Fahrt auch mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist. Damit helfen Sie anderen Nutzerinnen und Nutzern, die zwingend auf diese besonderen Fahrzeuge angewiesen sind. Sie können die Fahrten in der Regiezentrale anmelden. Auch für Stornierungen, Treppenhilfe ohne Beförderung sowie Anfragen zu Zielen über die Stadtgrenze hinaus ist die Regiezentrale zuständig. Die Fahrten können **täglich**, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von **7 bis 17 Uhr** unter der **Telefonnummer 26102300** oder **Fax 26102399** angemeldet werden. Das ist auch per E-Mail unter **order@sfd-berlin.de** möglich. Fragen und Anregungen können Sie per E-Mail unter **info@sfd-berlin.de** mitteilen.

Wichtige Angaben bereithalten:

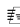
- Berechtigungsnummer der Magnetkarte
- Postleitzahl, Straße, Hausnummer des Ortes, von dem Sie abgeholt werden
- Zusätzliche Hinweise, z. B. Behindertenausgang des Veranstaltungsortes
- Besonders zu beachtende Situationen, z. B. Klingel defekt oder wenn Begleitperson auch im Rollstuhl sitzt
- Bei Treppenhilfe konkrete Anzahl der Stufen bzw. der Etagen
- Konkrete Angaben zum Rollstuhl, wie Größe, Gewicht, falt- oder Elektrorollstuhl
- Telefonnummer oder Handynummer, die vor Ort auch erreichbar ist oder ein Ansprechpartner

Prüfen Sie bitte bei jeder Fahrtanmeldung, ob Ihre Angaben richtig im System aufgenommen wurden.

Ihre Fragen und Anregungen

Diese können Sie per E-Mail an den Betreiber richten: info@sfd-berlin.de
Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Hinweise und Meldungen zu Störungen bei der Benutzung des Sonderfahrdienstes über das Beschwerdeformular im Internet: www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/nachteilsausgleiche/sonderfahrdienst/#beschwerde los zu werden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten: Bürgertelefon 115, Fax 9028-3378

 sonderfahrdienst@lageso.berlin.de

Ist Ihre Beschwerde eingegangen, werden alle Beteiligten zum jeweiligen Sachverhalt befragt. Jeder Einzelfall wird sorgfältig geprüft. Liegen alle Informationen zum Sachverhalt vor, erhalten Sie eine schriftliche Antwort.

Taxikonto

Sonderfahrdienstberechtigte können in Berlin jedes Taxi (mit Konzession) nutzen. Die Taxirechnung wird im Taxi bezahlt. (Vorkasse).

Eine erstattungsfähige Taxiquittung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens/Genehmigungsnummer (Stempel)
- Fahrstrecke (Start- und Zieladresse)
- Beförderungsentgelt
- Datum und Unterschrift des Fahrers

Hinweis: Weder das Datum noch der zu zahlende Betrag dürfen verbessert, überschrieben oder mit verschiedenen Stiften geschrieben sein. Solche Quittungen können nicht erstattet werden.

Die Kosten für Taxifahrten in Berlin können über das Taxikonto abgerechnet werden. Reichen Sie die Quittungen monatlich zur Abrechnung beim LAGeSo ein. Geben Sie bitte eine aktuelle Kontoverbindung an. Senden Sie Ihre Taxi-quittungen bis spätestens drei Monate nach der Fahrt zur Abrechnung an das:

■ **Landesamt für Gesundheit und Soziales – III C 2 –**

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

(Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin)

Es können monatlich bis zu 125,- Euro erstattet werden; der monatliche Eigenanteil beträgt 40,- Euro. Das bedeutet, wenn Sie z. B. Quittungen in Höhe von 100,- Euro einreichen, werden davon 40,- Euro abgezogen. Erstattet werden dann 60,- Euro. Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe-SGB XII-, Grund-sicherung – SGB XII – oder Leistungen nach SGB II – „Hartz IV“ – erhalten, beträgt der monatliche Eigenanteil 20,- Euro. Wenn Sie einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten, wird kein Eigenanteil abgezogen.

Sie können auch mit einem InklusionsTaxi fahren und über das Taxikonto abrechnen. Ein InklusionsTaxi kann mit dem Rollstuhl genutzt werden. Die InklusionsTaxis können unter der Telefonnummer 261026 gebucht werden.

Härtefonds beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Sollten Sie nicht in der Lage sein die Eigenbeteiligung zu bezahlen, können Sie beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung einen finanziellen Zuschuss beantragen (Härtefonds des Sonderfahrdienstes). Das ist auch für Fahrten im Rahmen eines Ehrenamtes möglich. Bevor die Härtefonds-Kommission einen Zuschuss bewilligen kann, muss die Eigenbeteiligung beim Versorgungsamt bezahlt sein.

■ **Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung**

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Steffen Petzerling zur Verfügung.

Montag-Freitag 9-14 Uhr, Tel. 9028-1657, Fax 9028-2166

☎ steffen.petzerling@senIAS.berlin.de

Wichtige Informationen zum Sonderfahrdienst

- 1 **Fahrzeiten:** Täglich von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts.
- 2 **Anmeldezeiten:** Täglich von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie über Anrufbeantworter, Faxgerät und E-Mail. Fahrten frühestens 14 Tage und spätestens zwei Tage vor der Fahrt anmelden. Fahrten zu kostenpflichtigen Veranstaltungen sowie zum Zug oder Flug bei Fahrtanmeldung angeben. Spontane Fahrten bitte einen Tag vorher ab 9.00 Uhr oder am selben Tag anfragen, da diese nur mit den verfügbaren Fahrzeugen realisiert werden können.
- 3 **Notfallnummer 26102230 – nur wählen, wenn:**
 - das Fahrzeug mehr als 20 Minuten Verspätung hat.
 - Sie nachts (bis 1 Uhr) nicht mit Öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können.
 - Sie Ihre Fahrt kurzfristig am selben Tag stornieren müssen.
- 4 **Begleitung – eine Begleitperson fährt kostenlos mit.** Die Begleitperson kann gemeinsam mit der berechtigten Person von Beginn an bis zum Ziel kostenfrei mitfahren. Eine Begleitperson mit Rollstuhl muss für die Fahrt ebenfalls angemeldet sein, sonst besteht kein Anspruch auf Beförderung dieser Begleitperson.
- 5 **Eigenbeteiligung.** Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit Taschengeld sind von der Eigenbeteiligung befreit. Stornogebühren oder Kosten für mehr als eine Begleitperson sowie Beförderungen über die Stadtgrenze hinaus sind immer kostenpflichtig. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Eigenbeteiligung kann nicht rückwirkend gewährt werden.
- 6 **Erstattung aus dem Taxikonto.** Quittungen für die Erstattung von Fahrtkosten mit dem Taxi müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Unternehmens/Genehmigungsnummer (Stempel)
 - Fahrstrecke (Start- und Zieladresse) → Beförderungsentgelt (in einer eindeutigen Zahl) → Datum und Unterschrift des FahrersSind Datum oder Betrag auf der Quittung verbessert oder überschrieben, wird die Quittung nicht anerkannt. Senden Sie Ihre Taxiquittungen bis spätestens drei Monate nach der Fahrt zur Abrechnung an das LAGeSo.
- 7 **Treppenhilfe.** Eine Treppenhilfe ohne Fahrt wird wie eine Fahrt berechnet.
- 8 **Ausschluss von der Nutzung, wenn:**
 - die Eigenbeteiligung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist.
Der Ausschluss erfolgt bis zur vollständigen Zahlung der offenen Beträge.
 - die Durchführung des Fahrdienstes schuldhaft und nachhaltig gestört wird.
 - der Fahrdienst missbräuchlich in Anspruch genommen wird.
 - Sie sich selbst oder andere bei der Beförderung gefährden.
 - ansteckende Krankheiten z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen.

Arbeit und Beruf

Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um den schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Hierbei kann das Integrationsamt sowohl Leistungen an die Arbeitgeber als auch an die schwerbehinderten Menschen gewähren.

Wichtig: Die Leistungen des Integrationsamtes sind gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig.

Bezahlter Zusatzurlaub (§ 208 Abs. 1-3 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von wenigstens 50) haben Anspruch auf 5 bezahlte Urlaubstage zusätzlich im Urlaubsjahr, wenn sich ihre regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche (z. B. Teilzeitarbeit), erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Wird die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend getroffen, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden urlaubsrechtlichen Regelungen (Urlaubsregelung im Arbeitsvertrag) Anwendung. Voraussetzung für die Übertragung des Zusatzurlaubes ist, dass dieser im Urlaubsjahr beim Arbeitgeber geltend gemacht wurde. Die Übertragung von Ansprüchen auf Zusatzurlaub für mehrere vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen. Der Zusatzurlaub des vorherigen Jahres muss ggf. bis zu einem in der Regel im Arbeitsvertrag genannten Datum genommen werden, dann verfällt er. Danach kann nur noch der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr auf das nächste Jahr übertragen werden.

Der Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch muss unverzüglich nach Erhalt des Bescheides durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Arbeitgeber erbracht werden, wenn der Zusatzurlaub geltend gemacht werden soll.

Besonderer Kündigungsschutz (§ 168-175 SGB IX)

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Zweck des zusätzlich zum arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz bestehenden besonderen Kündigungsschutzes ist es, behinderungsbedingte Nachteile, die schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen auf dem Arbeitsmarkt drohen, auszugleichen. Im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzverfahrens prüft das Integrationsamt, ob der Kündigungsgrund seine Ursache in der Behinderung hat und ob Möglichkeiten bestehen, das Arbeitsverhältnis auf dem bisherigen oder einem anderen Arbeitsplatz fortzusetzen. In den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses findet der besondere Kündigungsschutz noch keine Anwendung. Der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer ist wegen des besonderen Kündigungsschutzes keineswegs „unkündbar“.

**1.940 Kündigungs-
schutzverfahren
wurden im Jahr 2019
durch das Integrations-
amt begleitet.**

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen zum Thema Kündigung an das Integrationsamt.

Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

■ Nähere Informationen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – Integrationsamt

Darwinstraße 15, 4. Etage, 10589 Berlin

Tel. 90229-3304, Fax 90229-3399

☎ integrationsamt@lageso.berlin.de

🌐 www.lageso.berlin.de (→ Arbeit und Behinderung/Publikationen)

Hinweis: Das Integrationsamt hält zu allen Fragen, die Menschen mit Behinderung im Berufsleben betreffen, umfangreiches Material bereit. Das Informationsmaterial kann telefonisch oder schriftlich unter den o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben die Möglichkeit der Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen, wenn sie infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Arbeitslose Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn sie zum Erlangen eines geeigneten

Arbeitsplatzes eine Gleichstellung benötigen. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nicht infolge der Behinderung gefährdet ist, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wird nicht durch eine nachträgliche Gleichstellung unwirksam.

Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antragseingangs wirksam und kann befristet werden. Mit der Gleichstellung sind Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht verbunden, jedoch nicht der Zusatzurlaub.

Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Integrationsfachdienste (IFD)

IFD sind Beratungsstellen für (schwer)behinderte Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen. Hauptaufgabe der IFD ist die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse von (schwer) behinderten Menschen. Sie suchen gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungswegen. Sie beraten bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, z.B. der Wiedereingliederung nach Krankheit, Leistungseinbußen oder drohender Kündigung.

Die IFD beraten zudem Arbeitssuchende mit Rehabilitationsstatus im Auftrag der Rehabilitationsträger. Unternehmen finden beim IFD Beratung zu Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Regionale IFD sind spezialisiert auf Fragen von Menschen mit einer Sehbehinderung (IFD Nord), mit Epilepsie (IFD Mitte) und Autismus-Spektrum-Störung (IFD Süd). Hörbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 berät der IFD fhM.

Der IFD Selbstständigkeit unterstützt vor und nach der Existenzgründung. Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag des Integrationsamtes Berlin oder der Rehabilitationsträger tätig. Im Adressteil finden Sie die Kontaktdaten der IFD sowie den für Sie zuständigen Dienst.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Berliner Werkstätten bieten Menschen mit Behinderung eine langfristige Teilhabe am Arbeitsleben. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden:

- eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung,
- arbeitsbegleitende Maßnahmen, die helfen sollen, die Persönlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen weiterzuentwickeln und
- je nach Eignung durch spezielle Maßnahmen (wie z.B. durch Außenarbeitsplätze) den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werkstätten, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Beginn einer beruflichen Förderung in einer Werkstatt wird ein ein- bis dreimonatiges Eingangsverfahren durchgeführt. Dabei wird ermittelt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Ziel ist es den Menschen mit Behinderung so weit zu fördern, dass er/sie „seinen/ihren“ Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt ausfüllen kann oder – wenn möglich – auf eine Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird.

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Werkstätten unterstützen die Menschen mit qualifiziertem Personal und einen Begleitenden Dienst im Arbeitsalltag. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. Die bisherigen Leistungen einer WfbM können auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes auch bei anderen Leistungsanbietern erbracht werden (siehe unten).

Für Menschen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstätten noch nicht erfüllen, gibt es Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind oder mit ihnen kooperieren, den sogenannten Beschäftigungs- und Förderbereichen (BFBTS).

In den Beschäftigungs- und Förderbereichen findet im Rahmen der Teilhabe an der Gemeinschaft eine tätigkeitorientierte oder arbeitsweltorientierte Förderung statt. Ziel ist auch hier die Teilhabe am Arbeitsleben – je nach Wunsch und Möglichkeit. Die Teilnahme ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den individuellen Förder- und Hilfeplanungen.

Der Anspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe an der Gemeinschaft (soziale Teilhabe) soll möglichst wohnortnah erbracht werden.

Nähere Informationen zu den Angeboten und Leistungen, hierzu gehört auch die Suche nach freien Plätzen, können Ihnen die Teilhabeplanerinnen und Teilhabeplaner in den Bezirksämtern geben. Darüber hinaus können Sie sich aber auch über die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen: **www.wfbm-berlin.de** informieren.

Gleichzeitig stehen Ihnen für Fragen zur beruflichen Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Sie örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Die anderen Leistungsanbieter stellen seit dem 1.1.2018 eine Alternative zur beruflichen Bildung (Berufsbildungsbereich) und zur Beschäftigung (Arbeitsbereich) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dar. Andere Leistungsanbieter sind wie WfbM nicht „Arbeitgeber“ sondern Träger, die die erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen. Die dort beschäftigten Menschen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Die Betreuung durch Fachkräfte und die Unterstützung der pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung durch begleitende Dienste erfolgt ebenfalls analog einer WfbM.

Andere Leistungsanbieter sind in der Regel kleinere Einrichtungen. Für andere Leistungsanbieter gibt es keine speziellen Vorgaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung für die Erbringung der Leistung. Allerdings müssen auch die Räumlichkeiten bei den anderen Leistungsanbietern den individuellen, behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechen. WfbM bietet immer Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich gemeinsam an. Andere Leistungsanbieter können sich auf eine Leistung zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei einem anderen Leistungsanbieter besteht nicht.

Ansprechpartner und Leistungsträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Für Auskünfte über andere Leistungsanbieter in Berlin, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat, zur Verfügung.

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit bildet ebenfalls eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Mit dem Budget für Arbeit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert, die tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird. Der Mensch mit Behinderung ist im Rahmen seiner Beschäftigung kranken-, pflege- und rentenversichert. Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht hingegen nicht.

Menschen mit Behinderung beantragen mit dem Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung beim Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes. Diesen Lohnkostenzuschuss

erhalten dann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. In Berlin beträgt der Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (2020 = 1.274 €). Im dritten und vierten Beschäftigungsjahr wird der vereinbarte Lohnkostenzuschuss auf 70 % abgesenkt. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr wird der Lohnkostenzuschuss auf 60 % herabgesetzt. Diese 60 % werden voraussichtlich bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt. Zusätzlich zu dem Lohnkostenzuschuss wird eine wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht. Diese kann z.B. durch einen Integrationsfachdienst (siehe Seite 63) vorgenommen werden. Diese Fachkräfte besuchen den Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und beraten bzw. unterstützen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Wer kann ein Budget für Arbeit beantragen?

Ein Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderung beantragen, die Anspruch auf einen Platz im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Ein Budget für Arbeit kommt aber erst zustande, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Bei dem Arbeitsvertrag muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Vergütung handeln. Einen Arbeitgeber muss sich der Mensch mit Behinderung selber suchen. Der Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes ist nicht verpflichtet, ein Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.

Wer gibt in Berlin weitere Auskünfte?

Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des **Bezirksamtes**, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat. Zum anderen stehen die drei folgenden Projektträger für Beratungen im Rahmen des Budgets für Arbeit zur Verfügung:

- Die Wille gGmbH
- BUS gGmbH
- FAW

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz in Anspruch genommen werden (Adressen siehe Seite 63).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/erwerbsleben/

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können früher Altersrente erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie

- bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch (Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze wird auch hier stufenweise angehoben.

Sie können die Altersrente für Menschen mit Behinderung bereits während des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht beantragen. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss.

Auskünfte zum genauen Renteneintrittsbeginn und den unterschiedlichen Abschlägen sowie zur Erwerbsminderungsrente erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger,


die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,

kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 480 70

 www.deutsche-rentenversicherung-bund.de


oder die **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin, **kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 480 25**

 www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

oder **das Versicherungsamt Berlin**. Das Versicherungsamt Berlin (im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Sächsische Str. 28, 10707 Berlin, hält entsprechende Rentenantragsvordrucke für Sie bereit und ist Ihnen gern beim Ausfüllen behilflich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:  www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt/

Nur **Terminvereinbarung** möglich unter folgenden Rufnummern:

90229-6802/-6803 oder per E-Mail: versicherungsamt@lageso.berlin.de

oder über das berlinweite Service-Portal:  www.service.berlin.de/sozialversicherung/

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Für **schwerbehinderte Beamte** auf Lebenszeit bzw. schwerbehinderte Richter auf Lebenszeit existieren gleichgerichtete und wirkungsgleiche Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Personalstelle.

Berliner Inklusionspreis 2019

Der Staatssekretär für Arbeit und Soziales Alexander Fischer und der Präsident des LAGeSo Franz Allert zeichneten Unternehmen aus, die schwerbehinderte Menschen vorbildlich ausbilden oder beschäftigen. Der in Höhe von jeweils 10.000 € dotierte Landespreis wurde in den Kategorien „Kleinunternehmen“, „Mittelständische Unternehmen“ und „Großunternehmen“ vergeben.

Senatorin Breitenbach: „Mit der Verleihung des Berliner Inklusionspreises werden Best- Practice-Beispiele von vier Unternehmen vorgestellt. Sie zeigen eindrücklich, wie schwerbehinderte Menschen als Kolleginnen und Kollegen auf verschiedenen Arbeitsplätzen im Betrieb gleichberechtigt mitarbeiten. Der gelungene Einzelfall ist das beste Vorbild! Noch mehr Berliner Betriebe sollten diesen Beispielen folgen, sich dabei vom LAGeSo beraten und unterstützen lassen. Denn auch rund zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ist es für Menschen mit Behinderung immer noch sehr viel schwieriger, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, als für Menschen ohne Behinderung.“

Sieger in der Kategorie **Kleinunternehmen** ist die Repro- & Werbezentrum Prenzlauer Berg GmbH. Firmengründerin Karin Meyer öffnete von Beginn an die Türen ihres Unternehmens für Langzeitarbeitslose sowie für schwerbehinderte Menschen. Sie tut das, obwohl das Repro- & Werbezentrum aufgrund der Betriebsgröße nach dem Sozialgesetzbuch IX keiner Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterliegt.

Sieger in der Kategorie **Mittelständische Unternehmen** ist die Grieneisen GBG Bestattungen GmbH. Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen des Bestattungsunternehmens liegt mit 12 % deutlich über den gesetzlichen Vorgaben. Die Firma investiert in die Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse, ermöglicht Werkstattbeschäftigten der Union Sozialer Einrichtungen Praktika und stellt betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung. Vorstandsvorsitzender der Ahorn AG und Geschäftsführer von Grieneisen Bestattungen Olaf Dilge und sein Team zeigen dabei herausragendes Engagement.

Sieger in der Kategorie **Großunternehmen** ist die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH. Der Krankenhauskonzern Vivantes zählt zu den wichtigsten Arbeitgebern in der Hauptstadtregion. Menschen mit Schwerbehinderung werden in nahezu allen Bereichen des Vivantes-Konzerns beschäftigt. „Ihr Inklusionskonzept geht auch bei Leistungsdruck auf, weil Sie auf die Kompetenz von Mitstreitern des Krankenhausunternehmens setzen – insbesondere auf die Ihrer Schwerbehindertenvertretung“, lobte Staatssekretär Fischer die Geschäftsführerin Corinna Jendges bei der Preisübergabe.



Gruppenbild mit den Preisträgern 2019

Erstmalig wurde ein Unternehmen mit dem **Sonderpreis des LAGeSo** ausgezeichnet. Der Preis in dieser Kategorie ging an die Humboldt-Universität zu Berlin. In allen Bereichen der Universität wurden für Menschen mit Handicap individuell gestaltete Arbeitsplätze geschaffen. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projektes ist es der Universität gelungen, acht erwerbslose Akademikerinnen und Akademiker mit Behinderung zu qualifizieren und anschließend als wissenschaftlich Mitarbeitende einzustellen. Der Universitätsleitung wird eine ausgezeichnete Kooperation mit dem Inklusionsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung bescheinigt.

Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Wettbewerb!

Näheres unter: www.berlin.de/inklusionspreis

- **Ansprechpartnerin:** Frau Nelli Stanko, Tel. 90229-3307
nelly.stanko@lageso.berlin.de

Steuerrecht

Einkommensteuer

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag / § 33b EStG).

Die Pauschbeträge erhalten

1. Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. Personen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch (nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung) auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist

oder

die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Zusatz im Bescheid des Versorgungsamtes) oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die **Höhe des Pauschbetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung:

von 25 und 30	310,- Euro	von 65 und 70	890,- Euro
von 35 und 40	430,- Euro	von 75 und 80	1.060,- Euro
von 45 und 50	570,- Euro	von 85 und 90	1.230,- Euro
von 55 und 60	720,- Euro	von 95 und 100	1.420,- Euro

Für Personen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedürfen (Merkzeichen H), für Blinde (Merkzeichen BI) und Personen mit der Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,00 Euro. Der erhöhte Pauschbetrag kann auch für Kinder mit Behinderung gewährt werden.

Hinweis: Das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sieht ab dem Jahr 2021 eine Verdoppelung der Pauschbeträge, den Wegfall der besonderen Voraussetzungen bei Graden der Behinderung unter 50 und die Einführung eines abgeltenden Pauschbetrags für Fahrtkosten vor. Das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgeschlossen.

Behinderten-Pauschbetrag für Kinder mit Behinderung

Der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag kann übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf **gemeinsamen** Antrag der Eltern hin ist eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Kinderfreibeträge oder das Kindergeld hat.

Auf Grund der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5) entstehen, kann dieser an Stelle einer Steuerermäßigung einen Pflege-Pauschbetrag von 924,00 Euro (Pflegepauschbetrag/§ 33b Absatz 6 EStG) im Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen selbst durchführt und dafür keine Einnahmen erhält. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dies geschieht durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides der zuständigen Behörde. **Weitere Auskünfte erteilt das Finanzamt.**

Außergewöhnliche Belastungen

Zusätzlich zum Pauschbetrag können z. B. Krankheitskosten (Arztkosten/Arzneimittel), Kuren, bestimmte Kfz-Kosten, Kosten für Begleitpersonen und Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art (§ 33 EStG) geltend gemacht werden. Die mit dem Behinderten-Pauschbetrag zusammenhängenden Aufwendungen (siehe oben) können bei Ausübung des Wahlrechts und Verzicht auf diesen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt oder für die Heim- oder Pflegeunterbringung

Für diese Aufwendungen konnten bis 2008 Freibeträge (§ 33a Abs. 3 EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Ab 2009 kann die Steuerermäßigung nach Maßgabe der einheitlichen Förderung des § 35a Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden. Hierunter fallen Aufwendungen für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von bestimmten haushaltsnahen Dienstleistungen. Diese Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen. Dafür müssen Kosten für Dienstleistungen enthalten sein, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Rahmen des § 35a EStG mindern die tarifliche Einkommensteuer.

Geltend machen von zusätzlichen Aufwendungen

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Ausweis können auch Kfz-Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten im angemessenen Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Als angemessen wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km jährlich unter Berücksichtigung eines Kilometersatzes von 0,30 Euro angesehen.

Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ (auch Pflegegrade 4 und 5) können Kfz-Aufwendungen sowohl für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten in angemessenem Umfang eine außergewöhnliche Belastung sein. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Gesamtfahrleistung für behinderungsbedingte unvermeidbare und andere Fahrten von mehr als 15.000 km jährlich ist in der Regel nicht angemessen. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer kann nicht berücksichtigt werden.

Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die frühere (Papier-) Lohnsteuerkarte wurde durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ersetzt. Der Arbeitgeber erhält die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten seiner Arbeitnehmer direkt bei der Finanzverwaltung durch elektronischen Abruf. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht dabei für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Ab dem Jahr 2011 wurden deshalb keine neuen Lohnsteuerkarten mehr gedruckt bzw. ausgegeben. Die ELStAM-Datenbank steht seit 01.01.2014 **vollumfänglich** zur Verfügung. Auf besonderen Antrag kann auch weiterhin beim zuständi-

gen Finanzamt der Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal bescheinigt werden. Dadurch ist in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises im laufenden Jahr und in zukünftigen Jahren der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber niedriger. Es ist auch möglich, den Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal beim Ehegatten bescheinigen zu lassen.

Die Steuerpflichtigen sollten besonders darauf achten, dass bereits in der Vergangenheit bescheinigte Behinderten-Pauschbeträge in den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten sind. Ggf. muss ein neuer Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Werbungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können

- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

und/oder

- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“),

die **tatsächlichen Aufwendungen** anstelle der Entfernungspauschale ansetzen. Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung), Betriebsstoff (Öl, Benzin), Reifen, laufende Reparaturen und Pflege, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer und Beiträge zu einem Automobilclub. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Einzelnachweis die Kilometersätze für Reisekosten von

- 0,30 Euro für Pkw oder
- 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug

für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Wer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich einmal von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort abgeholt wird, kann auch die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, die ihm durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers – die sogenannten Leerfahrten – entstehen. Diese Grundsätze sind auf alle behinderten Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder aus behinderungsbedingten Gründen nicht selbst fahren können.

Wohnen

Besondere Wohnformen iSd § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII

Besondere Wohnformen bieten Menschen mit Behinderung Wohnraum sowie umfassende Betreuungs- sowie gegebenenfalls Pflegeleistungen an. Diese Wohnformen sind vorgesehen für Menschen, die eine Rund-um-die-Uhr-Unterstützung benötigen. Außenwohngruppen gehören ebenfalls zu den besonderen Wohnformen.

Wohngemeinschaften

Die Betreuung in Wohngemeinschaften ist eine ambulante (sozial)pädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungserbringung richtet sich bedarfsgerecht nach dem geplanten wöchentlichen Betreuungsumfang. Kann ggf. auch in den Vormittagsstunden erfolgen, in der Regel auch an den Wochenenden. Nachtwachen und Nachtbereitschaften sind in Wohngemeinschaften nicht vorgesehen.

Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist für Personen geeignet, die selbstständig leben können und auch für diejenigen, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zweckdienlich ist und/oder die alleine leben möchten. Die Unterstützung im betreuten Einzelwohnen findet in der Regel nicht täglich statt. Es gibt je nach Stundenumfang 2 bis 4 Termine pro Woche.

Herbergen

Herbergen bieten wie besondere Wohnformen eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Der Aufenthalt ist in der Regel auf maximal 3 Monate begrenzt. Herbergsplätze werden in Anspruch genommen, wenn Angehörige vorübergehend die Betreuung nicht sicherstellen können (Urlaub, Krankheit usw.).

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle

unterstützter Wohnformen für Menschen mit Behinderung – **Lotse Berlin** – ist unter **Telefon 01803 241724** erreichbar.

Telefonische Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 14.00 Uhr

In dieser Zeit kann auch ein Termin zur persönlichen Beratung vereinbart werden.

Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 9, Abs. 2, WoFG)

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die maßgebliche Berliner Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berliner Einkommensgrenzen	jährlich
Ein-Personen-Haushalt	16.800 €
Zwei-Personen-Haushalt	25.200 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	700 €

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie mit Hilfe des WBS-Rechners auf www.berlin.de prüfen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag:

- von 4.500,- Euro, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder **wenigstens 80 und** häuslich pflegebedürftig sind
- oder
- von 2.100,- Euro mit einem GdB von unter 80, aber **wenigstens 50 und** zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit.

Besonderer Wohnbedarf

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf, wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der festgestellten Behinderungen für sie objektiv ungeeignet sind. Über die Anerkennung des besonderen Wohnbedarfs wird mit der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines entschieden. Die Schwerbehinderung muss dem Wohnungsamt mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Hat das Wohnungsamt Zweifel, ob die derzeitigen Wohnverhältnisse für den schwerbehinderten Menschen geeignet sind, holt es eine gutachterliche Stellungnahme beim Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin ein. Darüber hinaus bekommen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind, den besonderen Wohnbedarf anerkannt, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein sind beim **Wohnungsamt** im Amt für Bürgerdienste des für den **derzeitigen Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes** zu stellen. Dort werden auch alle weiteren Fragen zu diesem Themenbereich beantwortet.

Sondervorschriften im Wohngeldgesetz (§ 17 WoGG)

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, von der Höhe des Haushaltsgesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Das Wohngeld richtet sich nach dem Wohngeldgesetz.

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag von 1.500,- Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem GdB:

- von 100
- oder
- von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

Seit dem Wohnungsbauprogrammjahr 2015 werden Sozialwohnungen zum Teil auch mit einkommensorientierten Zuschüssen gefördert. Sukzessive werden diese insgesamt 2.200 Sozialwohnungen bezugsfertig. Um eine mit einkommensorientierten Zuschüssen geförderte neue Sozialwohnung beziehen zu können, müssen zumindest folgende **höhere Einkommensgrenzen** (§ 9 Absatz 2 WoFG + 60 %) für die entsprechende WBS-Gewährung eingehalten werden:

Berliner Einkommensgrenzen (§ 9 Abs. 2 WoFG + 60 %)	jährlich
Einpersonenhaushalt	19.200 €
Zweipersonenhaushalt	28.800 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.560 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	800 €

Ein kleinerer Teil der zukünftig fertiggestellten Sozialwohnungen kann auch mit einem Einkommen bezogen werden, das die Einkommensgrenzen aus § 9 Absatz 2 WoFG um bis zu 80 % überschreitet.



Stiftung Invalidenhaus Berlin

Das Berliner Invalidenhaus besteht seit 1748 und wurde von Friedrich dem Großen gegründet. Heute ist es als Invalidensiedlung Frohnau bekannt und bietet Menschen mit einem Handicap Wohn- und Lebensraum inmitten der Natur. Der mit der charakteristischen Architektur malerisch gelegene Gebäudekomplex besteht aus 49 Mehrfamilienhäusern mit 180 Wohnungen. Auf dem Gelände befindet sich ferner eine Sporthalle sowie ein Gemeinschaftshaus mit Kita und ein Restaurant.

Die Stiftung Invalidenhaus Berlin wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) verwaltet. Vorstand und gesetzlicher Vertreter dieser Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Präsident des LAGeSo. Seit 1999 ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögens einem Geschäftsbesorger übertragen worden.

Am 20.07.2019 fand zum 75. Male in der Gedenkstätte von Oberst Staehle in der Frohnauer Invalidensiedlung die traditionelle Kranzniederlegung statt. Zur diesjährigen besonderen Feierstunde war das Bundesverteidigungsministerium mit einem Wachbataillon vor Ort, um den Frauen und Männern des Widerstandes im dritten Reich zu gedenken.

Im August 2019 fand nach langer Zeit wieder ein Sommerfest in der Invalidensiedlung statt. Zahlreiche Bewohner und Gäste der Invalidensiedlung haben am Sommerfest teilgenommen und verbrachten bei Spiel und Tanz sowie Speis und Trank im Landhaus Hubertus viele schöne Stunden. An dieser Stelle nochmal ein Dank an alle Sponsoren.

Kommunikation und Medien

Postversand für Blinde

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst bzw. Frachtdienst/Inland der Deutschen Post AG. Informationsmaterial erhalten sie in jeder Postfiliale.

Als Blindensendungen können entgeltfrei versandt werden:

- Schriftstücke in Brailleschrift (Braille).
- Für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetdatenträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt.
- Papiere für die Aufnahme von Brailleschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Bei einem Versand mit zusätzlichen Briefleistungen (z. B. per Einschreiben) muss nur diese Gebühr bezahlt werden. Genaue Auskünfte zu Maß und Gewicht können unter **der Service-Telefonnummer 0228 4333112** eingeholt werden.

Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen „RF“** im Ausweis können auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten. Dazu gehören hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Hörgeschädigte, denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Dazu gehören auch schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis werden auf Antrag vom Versorgungsamt festgestellt.

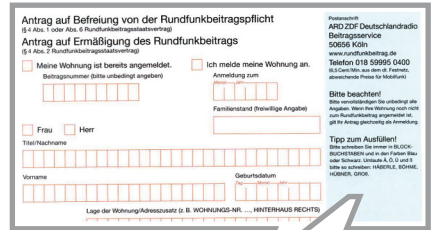
Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Blinde (Merkzeichen „Bl“) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 von Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Merkzeichen „Gl“),
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 von Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens ständig von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

Befreiung des Rundfunkbeitrages aus gesundheitlichen Gründen erhalten:

- Menschen, die taub und blind sind (Merkzeichen „TBI“ im Schwerbehindertenausweis)
- Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e oder des Bundesversorgungsgesetzes

Eine **Befreiung vom Rundfunkbeitrag** können auch Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften, Empfänger von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragen. Eine Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages kann auch aus **sozialen Gründen** beantragt werden. Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a oder 27d BVG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Die Ermäßigung bzw. die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht muss beantragt, das Antragsformular vollständig ausgefüllt und mit der Bescheinigung des Versorgungsamtes an die auf dem Formular angegebene Anschrift gesandt werden. Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum der Feststellung bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Bescheiderstellung des Versorgungsamtes eingegangen ist. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.



Der Antrag ist an folgende Anschrift zu schicken:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, in 50656 Köln

Antragsformulare gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de oder unter der Hotline **0185 99950888** (kostenpflichtig) sowie bei den jeweiligen leistungsgewährenden Behörden bzw. Bürgerämtern. **Weitere Informationen unter www.rundfunkbeitrag.de bzw. unter 01806 99955510 (kostenpflichtig).**

Vergünstigungen beim Telefonieren

Verschiedene Telefongesellschaften bieten Spezialtarife für schwerbehinderte Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z. B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB). Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen **Auskünfte** über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.

Junge Menschen

Ermöglichung sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf eine an den Bedarfen orientierte Förderung und Betreuung und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Ansprechpartner im Hinblick auf Hilfeleistungen für Minderjährige mit Behinderung bis zum 18. Lebensjahr war bisher der Fachbereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den bezirklichen Jugendämtern. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird aktuell in jedem Bezirk ein Haus der Teilhabe eingerichtet, in denen auch die Teilhabefachdienste Jugend verankert sind. Dort sollen Menschen mit Behinderung zukünftig Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Wenn Erziehungshilfe benötigt wird, ist der Regionale Sozialpädagogische Dienst für junge Volljährige bis zum 21., in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, zuständig.

Angebote der **Frühförderung und Sozialpädiatrie** orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder mit Behinderung und berücksichtigen sowohl Alter als auch Art und Grad der Behinderung. Die entsprechenden Leistungen werden von verschiedenen Trägern und Einrichtungen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie sowohl bei den **bezirklichen Gesundheitsämtern** (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) als auch zum Teil bei den **Jugendämtern**.

Die berlinweit verteilten 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) nehmen wohnortnah Aufgaben der Frühförderung und sozialpädiatrischen Versorgung wahr. In den KJA/SPZ bieten interdisziplinäre Teams pädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen für Kinder mit Behinderung und deren Eltern schon vor Eintritt in Krippe und Kindergarten, in der Kindertagesstätte (Kita) selbst sowie beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule an. Die interdisziplinären Teams der KJA/SPZ stehen unter fachärztlicher Leitung (Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin mit ggf. Zusatzausbildungen in Neuropädiatrie und/oder Psychotherapie) und sind mit Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen, therapeutischem und (heil)pädagogischem Fachpersonal ausgestattet. Die Betreuung erfolgt mobil in der Kindertagesstätte und/oder ambulant in den Räumen der jeweiligen KJA/SPZ. Für die Behandlung in einer KJA/SPZ ist eine Überweisung durch eine*n Kinder*ärztin notwendig.

Ein Heilpädagogischer Fachdienst, der niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen anbietet, ergänzt die bisher vorhandenen Angebote im Vorfeld. Dieses offene, niedrigschwellige Beratungsangebot kann

bei entstandenen Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern vor dem Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Dazu bedarf es keiner Antragstellung und auch keines Überweisungsscheines. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym. Die Standorte und Kontaktdaten der KJA/SPZ können Sie unter www.kja-spz-berlin.de finden.

Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Kinder mit Behinderung haben – wie alle Kinder – einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung. Sie haben ggf. auch zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt überwiegend in Integrationsgruppen, so dass auch bei Anspruch auf erhöhten Förderbedarf das Kind mit Behinderung in seinem vertrauten Umfeld verbleiben kann. Darüber hinaus gibt es an derzeit vier Kitas das Angebot von heilpädagogischen (ehemals besonders spezialisierten) Gruppen für Kinder, die aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Behinderung eine spezialisierte Förderung benötigen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die am Wohnort zuständigen bezirklichen Jugendämter, sowie die Gesundheitsämter (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).

 www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/indertagesbetreuung
→ Kinder mit Behinderungen

Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien

Grundsätzlich stehen alle öffentlich geförderten Freizeitangebote in Berlin auch jungen Menschen mit Behinderung offen. Zusätzliches Personal, das als Ansprechpartner für die speziellen Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, kann von den meisten Einrichtungen noch nicht finanziert werden. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger. Das sind z. B.:

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für junge Menschen anbieten;
- Discoveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen, die vor allem von jungen Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung als Ersatz für die kommerziellen Diskotheken besucht werden
- Integrative Kursangebote unter dem Motto „Jugend im Museum“.

Ferienbetreuung und -reisen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Es werden angeboten:

- Reisen in den Schulferienzeiten zusammen mit anderen jungen Menschen
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Brandenburger Umland bei während der Schulferienzeiten
- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet während der Schulferienzeiten
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit anderen jungen Menschen

Kinder und Jugendliche mit hohem medizinisch-pflegerischem Unterstützungsbedarf

Wenn Kinder und Jugendliche einen hohen medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarf haben, kommen weitere Hilfen in Frage. Neben den Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) können Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung geltend gemacht werden. Unter Umständen kommen auch Leistungen der Hauskrankenpflege als Krankenkassenleistung in Betracht. Dies kann von einzelnen Maßnahmen der Behandlungspflege bis hin zu einer 24-Stunden-Versorgung durch einen Kinderintensivpflegedienst erfolgen. Diese Begleitung erfolgt bei Bedarf auch in Kita und Schule. Bei allen Fragen rund um das Thema Pflege können sich Eltern zur Beratung an die Kinderbeauftragten der Berliner Pflegestützpunkte wenden.

Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gibt es in Berlin Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt ein Schulverzeichnis mit Suchfunktion zur Verfügung.

Im Internet finden Sie das Schulverzeichnis unter folgender Adresse:

🌐 www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foederschule/

Die Schulen sind räumlich und technisch auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgerichtet. In Berlin gibt es Schulen mit folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:

- Sehen
- Hören
- Sprache
- Lernen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Autistische Behinderung
- Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht

Private Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:

- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Lernen
- Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht
- Sonstige Förderschwerpunkte

Im Schulverzeichnis www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis können Sie für Ihr Kind die Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt unter dem Begriff „Schulart“ finden.

Studium


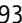
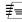
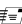
Die Beratungsstelle Barrierefrei Studieren (BBS) des Studierendenwerks Berlin bietet eine kompetente Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung an. Sie steht für die Schaffung von angemessenen Bedingungen bzw. für ein chancengleiches Studium. Es wird eine vertrauliche, unbürokratische und rasche Hilfestellung geboten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Beratung und Unterstützung zu folgenden Themen:

- Zulassung zum Studium unter Berücksichtigung von Härtefällen
- Vergabe der Integrationshilfen, wie z.B. Studienassistent, technische Hilfen im Studienalltag, sowie Dolmetschende für gehörlose Studierende oder Studierende mit Hörbehinderung
- Studentisches Wohnen mit Hinweisen zu Möglichkeiten für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen oder einen anderen beeinträchtigungsbedingten Wohnbedarf haben,
- Organisation und Finanzierung von Unterstützung (Pflege, Mobilität)
- Information über angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)
- Individuelle Situation im Studienalltag und Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium
- Studienfinanzierung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung und besonderer Lebenslagen

Die Beratungsstelle **Barrierefrei Studieren** hat die Aufgabe, Studierenden mit Behinderung Integrationshilfen nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Verfügung zu stellen. Dort können Anträge auf Integrationshilfen wie Studienassistent, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende, Büchergeld oder technische Hilfsmittel gestellt werden.

Um gleich zu Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der „**Beratung Barrierefrei Studieren (BBS)**“ sowie mit den jeweiligen Behindertenbeauftragten der Hochschulen Kontakt aufzunehmen.

- **Für Studierende der TU, UdK, Hertie School, HDPK, PFH und IPU:**
 Beatrix Gomm, Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin-Charlottenburg
 Tel. 93939-8416, Fax 93939-8404  bbs.hardenbergstr@stw.berlin
 Sprechzeiten: Di 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der FU und EFB:**
 Dominique Illing, Inga Bültbrune (technische Hilfen)
 Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem
 Tel. 93939-9020/-9071, Fax 93939-9061  bbs.thielallee@stw.berlin
 Sprechzeiten: Mo 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der HU, HSAP und IUBH**
 Stefan Handke, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
 Tel. 93939-84 41, Fax 93939-8447  bbs.fmp@stw.berlin
 Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der ASH und Beuth HS, HTW, HWR, KHB, HfM, HfS und Charité**
 Beate Domrös, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
 Tel. 93939-8442, Fax 93939-8447  bbs.fmp@stw.berlin
 Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auch die **Behindertenbeauftragten** der Hochschulen zuständig, u. a.:

- **Freie Universität (FU)**
 Anja Ahrens (EG, Raum 103), Iltisstr. 1, 14195 Berlin
 Tel. 838-54832, Fax 838-455292
 beratung-barrierefrei@zuv.fu-berlin.de
 www.fu-berlin.de/service/behinderung
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
- **Humboldt Universität (HU)**
 Katrin Rettel, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
 Tel. 2093-70257, Fax 2093-70261  behindertenberatung@hu-berlin.de
 Sprechzeiten: In **Mitte** Di 13-15 Uhr in Raum 1053 B (Anmeldung beim Infopoint im SSC), telefonisch Mi 11-12 Uhr unter 2093-70345
 In **Adlershof**, durch Jochen O. Ley (stellvertr. Beauftragter),
 zweiwöchentlich, Do 14-16 Uhr in Raum 2'227 (Rudower Chaussee 25)
- **Technische Universität (TU)**
 Janin Dziamski, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin (Hauptgebäude/
 Raum H71), Tel. 314-25607  barrierefrei@tu-berlin.de
 www.studienberatung.tu-berlin.de
 Sprechzeiten: Mo/Fr 9.30-12.30 Uhr, Di/Do 14.00-18.00 Uhr

Adressenübersicht

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

www.berlin.de/lb/behi

■ Dienstsitz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstraße 106, 10969 Berlin
(Raum E 008 bis E 011, E105)
Christine Braunert-Rümenapf
Tel. 9028-2917, Fax 9028-2166
☎ LfB@senias.berlin.de

■ Büro der Landesbeauftragten und Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung

- Sekretariat
Tel. 9028-2918
- Heike Schwarz-Weineck (Leiterin des Büros und der Geschäftsstelle)
Tel. 9028-2838 ☎ heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de
- Steffen Petzerling (Mobilitätsberatung/ Geschäftsstelle), Tel. 9028-1657
☎ steffen.petzerling@senias.berlin.de

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung

www.berlin.de/lb/behi/bezirke

■ Charlottenburg-Wilmersdorf

Jürgen Friedrich
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Tel. 9029-12408, Fax 9029-12491
☎ bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de

■ Friedrichshain-Kreuzberg

Ulrike Ehrlichmann
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Tel. 90298-2368, Fax 90298-4194
☎ ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de

■ Lichtenberg

Daniela Kaup
Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin
Tel. 90296-3517, Fax 90296-773517
☎ daniela.kaup@lichtenberg.berlin.de

■ Marzahn-Hellersdorf

Yvonne Rosendahl
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin
Tel. 90293-2056, Fax 90293-2055
☎ yvonne.rosendahl@ba-mh.berlin.de

■ Mitte

Hildrun Knuth
Müllerstr. 146, 13353 Berlin
Tel. 9018-43129, Fax 9018-8843129
☎ hildrun.knuth@ba-mitte.berlin.de

■ Neukölln

Katharina Smaldino
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin
(Rathaus/Altbau)
Tel. 90239-4168, Fax 90239-3470
☎ katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de

■ Pankow

Detlef Thormann
Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin
Tel. 90295-2740, Fax 90295-2230
☎ detlef.thormann@ba-pankow.berlin.de

■ Reinickendorf

Regina Vollbrecht
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin
(Rathaus)
Tel. 90294-5007, Fax 90294-5316
☎ regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de

■ Spandau

Sargon Lang
 Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin
 (Rathausnebengebäude, 2. OG)
 Tel. 90279-7551, Fax 90279-2839
 ✉ s.lang@ba-spandau.berlin.de

■ Steglitz-Zehlendorf

Eileen Moritz
 Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin
 Tel. 90299-6308, Fax 90299-6632
 ✉ behindertenbeauftragte@ba-sz.berlin.de

■ Tempelhof-Schöneberg

Franziska Schneider
 John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin
 (Rathaus Schöneberg)
 Tel. 90277-7255, Fax 90277-3570
 ✉ franziska.schneider@ba-ts.berlin.de

■ Treptow-Köpenick

Stefan Schaul
 Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin
 Tel. 90297-6119, Fax 90297-61 96
 ✉ stefan.schaul@ba-tk.berlin.de

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, krebs- und aidskranke Menschen in den Gesundheitsämtern

Wir sind für Sie da, um

- Ihnen zuzuhören,
- mit Ihnen gemeinsam einen Weg zu suchen, mit Ihrer Behinderung oder Krankheit zu leben,
- Sie über die vielfältigen Möglichkeiten zu informieren, wo Sie Hilfen erhalten können,
- Sie bei notwendigen Antragstellungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung bzw. Behinderung stehen, zu unterstützen

- Ihnen zu helfen, eine Lösung für Ihre medizinischen, finanziellen, pflegerischen, sozialen oder mitmenschlichen Probleme zu finden.

■ Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin
 Tel. 9029-16181/-16189, Fax 9029-16048
 Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
 ✉ bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de

■ Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Urbanstr. 24, 10967 Berlin
 (Containerbüro im Hof)
 Tel. 90298-8359, Fax 90298-8358
 Di 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
 ✉ behindertenberatung@ba-fk.berlin.de

■ Bezirksamt Lichtenberg

Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin
 1. Etage
 Tel. 90296-7542, Fax 90296-7599
 Di 9-12 Uhr, Do 14-18 Uhr
 ✉ gunhild.kurreck@lichtenberg.berlin.de
 Zusätzliche Sprechstunden:

- Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 9-12 Uhr in der Anna-Seghers-Bibliothek, Prerower Platz 2, 13051 Berlin
- Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat 9-12 Uhr in der Anton-Saefkow-Bibliothek, Anton-Saefkow-Platz 14, 10369 Berlin

■ Bezirksamt Mitte

Bereich Wedding, Mitte, Tiergarten, Moabit
 Turmstr. 21, Haus M, Eingang über Birkenstr. 62, 10559 Berlin
 Tel. 9018-43287/-45181
 Fax 9018-48843287
 Sprechzeiten: offene Sprechstunde
 Di 9-12 Uhr, telefonische Sprechstunde
 Do 9-12 Uhr
 ✉ bfb@ba-mitte.berlin.de

■ **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf**

Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin
Tel. 90293-3741, Fax 90293-3745
Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-mh.berlin.de

■ **Bezirksamt Neukölln**

Gutschmidtstr. 31, 12359 Berlin
Tel. 90239-2077, Fax 90239-3479
Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr
und nach Vereinbarung
✉ GesBKA@bezirksamt-neukoelln.de

■ **Bezirksamt Pankow**

Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin
Tel. 90295-2802/-2832, Fax 90295-2825
Di 9-12 Uhr, Do 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-pankow.berlin.de

■ **Bezirksamt Reinickendorf**

Teichstr. 65, 13407 Berlin
(Haus 4, 1. Etage, Anmeldung Zi. 113)
Tel. 90294-5188/-5186, Fax 90294-5162
Di/Fr 9-12 Uhr ✉ behindertenberatung@reinickendorf.berlin.de

■ **Bezirksamt Spandau**

Melanchthonstr. 8, 13595 Berlin
Tel. 3699-7611, Fax 3699-7625
Di 9-12 Uhr, Do 15-17 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung
✉ ges3b@ba-spandau.berlin.de

■ **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf**

Potsdamer Str. 8 (2. Etage), 14163 Berlin
Tel. 90299-4707, Fax 90299-1039
Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-sz.berlin.de

■ **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg**

Rathausstr. 27, 12105 Berlin
Tel. 90277-7294/-7337, Fax 90227-7302
Di 9-11 Uhr, Do 15-18 Uhr
✉ SozialeBeratung@ba-ts.berlin.de

■ **Bezirksamt Treptow-Köpenick**

Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin
Tel. 90297-4840, Fax 90297-3768
Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr
und nach Vereinbarung
✉ ges-BfbkM@ba-tk.berlin.de
Zusätzliche Sprechstunden: Jeden 1. und
3. Mittwoch im Monat, 12-15 Uhr, im
Altglienicker Bürgerzentrum, Kiezklub,
Raum 318, Ortolofstr. 182, 12524 Berlin,
Tel. 90297-6725

Besondere Beratungsstellen

Zentrum für Sinnesbehinderte (alle Bezirke)

■ **Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung**

Turmstraße 21, Haus M, 10559 Berlin
Tel. 9018-45246, Fax 9018-45252
✉ bfs@ba-mitte.berlin.de
(Telef. Terminabsprache über Sekretariat:
Mo/Di/Mi 8.30-15 Uhr, Do 8.30-17 Uhr,
Fr 8.30-13 Uhr)

■ **Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche**

■ Paster-Behrens-Str. 81, 12359 Berlin
Tel. 60972500, Fax 60972501
✉ auris@ba-fk.berlin.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung
■ Petersburger Str. 94, 10247 Berlin
(Hof-Containeranlage)
Tel. 90298-2824, Fax 90298-2060
✉ hoerberatung@ba-fk.berlin.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ **Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche**

Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin
Tel. 90294-5035, Fax 90294-5020
✉ sprachberatung@reinickendorf.berlin.de (telefonische Terminvergaben
tgl. 9-15 Uhr)



Integrationsfachdienste

Berufsbegleitung für schwerbehinderte Menschen, Fachdienstliche Stellungnahmen und Vermittlung im Auftrag der Rehabilitationsträger

■ IFD Mitte

Alt-Moabit 94, 10559 Berlin
Tel. 4991880

✉ info@ifdmitte.berlin

🌐 www.ifdmitte.berlin

Zuständigkeit: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf (mit Spezialisierung Epilepsie)

■ IFD Nord

Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin
Tel. 53637611

✉ ifdnord-berlin@faw.de

🌐 www.faw.de/standorte/berlin/projekte/integrationsfachdienst-nord/

Zuständigkeit: Pankow, Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf (mit Spezialisierung Sehbehinderung)

■ IFD Süd

Wexstraße 2, 10825 Berlin
Tel. 84850510

Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin
Tel. 68409460

✉ info@ifdsued.berlin

🌐 www.ifdsued.berlin

Zuständigkeit: Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick (mit Spezialisierung Autismus-Spektrum-Störung)

■ IFD für hörbehinderte Menschen

Wilmersdorferstr. 50-51, 10627 Berlin
Tel. 48495950

✉ ifd@wib-verbund.de

🌐 www.wib-verbund.de

Skype IFD_WIB

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (mit Spezialisierung Hörbehinderung)

■ IFD Selbstständige

social impact GmbH
Glogauer Straße 21, 10999 Berlin
Tel. 6113429

✉ info@ifd-enterability.de

🌐 www.ifd-enterability.de

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke

■ IFD FDS Fachdienstliche Stellungnahmen Berlin

Lebenswelten e. V.
Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin
Tel. 68409460

Arbeitgeber-Hotline: 684094680

✉ ifdfds@lebenswelten.de

🌐 www.lebenswelten.de

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (Fachdienstliche Stellungnahmen und Arbeitgeberberatung)

Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Seit 2018 gibt es in Berlin 16 neue Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und eine Onlineberatung (Deutscher Schwerhörigenbund). Rechtliche Grundlage der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist das Bundesteilhabegesetz (§ 32 SGB IX). Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

gefördert. Die EUTB berät Sie nach dem Motto „Eine für alle“, das bedeutet, Sie erhalten in jeder EUTB Rat zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe – und das trägerübergreifend, also nicht nur auf einen Rehabilitationsträger bezogen. Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie zum Beispiel bei folgenden Themen: Im Vorfeld der Beantragung von Leistungen, wie beispielsweise einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation und der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Die Beratung soll Ihnen helfen, dass Sie selbstbestimmt leben können. Zu all Ihren Fragen rund um das Thema Teilhabe, wie beispielsweise der Teilhabe am Arbeitsleben. Teilhabe am Arbeitsleben heißt, ihre Möglichkeiten beruflicher Perspektiven entdecken, den passenden Arbeitsplatz finden und erhalten.

 www.teilhabeberatung.de

- **EUTB Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. Mitte**
Liniestraße 131, 10115 Berlin
Tel. 864910852, Fax 864910850
- **EUTB Berliner Behindertenverband e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde“**
Jägerstr. 63 D, 10117 Berlin, Tel. 2043848
- **EUTB Aktiv und selbstbestimmt e. V. – Außenstelle Kellerkinder e. V.**
Ebertystraße 8, 10249 Berlin
Tel. 64836714
- **Teilhabeberatung des ABSV**
Bartningallee 27, 10557 Berlin
Tel. 895881-93/-92
- **SPRECHRAUM. Beratung bei Stottern und anderen Kommunikationsbeeinträchtigungen – von und für Betroffene**
Krumme Straße 61, 10627 Berlin
Tel. 23255669
- **EUTB Kunstatelier Omanut**
Joachimsthaler Straße 13, 2. Stock
Vorderhaus, 10719 Berlin
Tel. 887133931723
- **NESSt (Niedrigschwellige Eltern Service Stelle)**
Gotenstr. 12, 10829 Berlin, Tel. 21957579
- **EUTB MINA – Leben in Vielfalt**
Friedrichstr. 1 im Intihaus, 10969 Berlin
Tel. 403657620, Fax 403657629
- **EUTB expeerenced – erfahren mit seelischen Krisen e. V.**
Schillerpromenade 9, 12049 Berlin
Tel. 55572644
- **EUTB Stadtteilzentrum Steglitz e. V.**
Potsdamer Str. 1A, 12205 Berlin
Tel. 84418369
- **EUTB Förderverein der Gehörlosen/Hörbehinderten e. V.**
Zingster Str. 8, 13051 Berlin
Tel. 4428585, Fax 4426068
- **EUTB Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen**
Gustav-Adolf-Str. 130, 4. OG, 13086 Berlin
Tel. 44054424, Fax 44054426
- **EUTB GETEQ – Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement**
Bahnhofstraße 32, 13129 Berlin
Tel. 94516167

- **Aktiv und selbstbestimmt e. V.**
Kameruner Str. 53, 13351 Berlin
Tel. 398202180, Fax 398202181
 - **EUTB Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. Reinickendorf**
Brunowstr. 52, 13507 Berlin
Tel. 864910-861/-862, Fax 864910-860
 - **EUTB Reinickendorf**
Lengeder Straße 48, 13407 Berlin
Tel. 41407328, Fax 41407392
 - **EUTB Deutscher Schwerhörigenbund Onlineberatung**
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
☎ eutb-onlineberatung@schwerhoerigen-netz.de
- Vereine und Verbände**
- Sollte in der Liste, die nur eine kleine Auswahl sein kann, keine passende Gruppe zu finden sein, gibt es die Möglichkeit diese über SEKIS (Berliner Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle) ausfindig zu machen:
- **SEKIS Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle**
Bismarckstr. 101, 10625 Berlin, 5. Stock
Eingang Bismarckstr./Ecke Weimarer Str.
Tel. 8926602, Fax 89028540
(Mo 10-14, Di 12-16, Do 14-18 Uhr)
☎ sekis@sekis-berlin.de 🌐 www.sekis.de
 - **Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. (ABSU)**
Älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten
Sitz: Auerbachstraße 7, 14193 Berlin
Sekretariat: Tel. 89588-0, Fax 89588-99
☎ info@absv.de 🌐 www.absv.de
🐦 twitter.com/absv_berlin
 - **Alzheimer Angehörigen-Initiative**
Reinickendorfer Str. 61/Haus 1
13347 Berlin
Tel. 47378995, Fax 47378997
☎ aai@alzheimer.berlin
🌐 www.alzheimer.berlin
 - **Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V. Selbsthilfe Demenz**
Friedrichstr. 236, 10969 Berlin
Tel. 89094357, Fax 25796696
☎ info@alzheimer-berlin.de
🌐 www.alzheimer-berlin.de
 - **Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.**
Littenstraße 108, 10179 Berlin
Tel. 27592527
🌐 www.diskrimierung-berlin.de
 - **Aphasie Landesverband Berlin e. V. (ALB)**
Herr Andre Laqua (Vorsitzender)
Postfach 350113, 10210 Berlin
Mobil 0160 96464662
☎ laqua@aphasiker-berlin.de
🌐 www.aphasiker-berlin.de
 - **Arbeitskreis AdP e. V. – Bauchspeicheldrüsenerkrankte**
Regionalgruppe Berlin-Brandenburg
Frau Barbara Hübenthal
Husstr. 149, 12489 Berlin
Tel. 67892603, Fax 67892602
☎ barbara.huebenthal@arcor.de
🌐 www.adp-bonn.de
 - **Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen – ASL e. V.**
Skalitzer Straße 6, 10999 Berlin
Tel. 61401400, Fax 61658951
☎ asl-berlin@t-online.de
🌐 www.asl-berlin.de

- **Autismus Deutschland – Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus – Landesverband Berlin e. V.**
 Arno-Holz-Str. 10, 12165 Berlin
 Kontakt über die Ambulanz:
 Tel. 7974284-20, Fax 7974284-69
 ☎ ambulanz@autismus-berlin.de
 🌐 www.autismus-berlin.de
- **Behinderten-und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V.**
 Hanns-Braun-Straße/Kursistenflügel
 14053 Berlin
 Tel. 3083387-0, Fax 3083387-200
 ☎ info@bsberlin.de 🌐 www.bsberlin.de
- **Berliner Behindertenverband e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde“**
 Jägerstr. 63 d, 10117 Berlin
 Tel. 2043847, Fax 20450067
 ☎ bbbev.b@berlin.de 🌐 www.bbv-ev.de
- **Berliner Krebsgesellschaft e. V.**
 Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin
 Tel. 2832400, Fax 2824136
 ☎ info@berliner-krebsgesellschaft.de
 🌐 www.berliner-krebsgesellschaft.de
- **Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e. V. (BFW)**
 Epiphanienweg 1, 14059 Berlin
 Tel. 30399-0, Fax 30399-144
 ☎ info@bfw-berlin-brandenburg.de
 🌐 www.bfw-berlin-brandenburg.de
- **BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.**
 Regionalgeschäftsstelle Berlin
 Fredericiastr. 8, 14050 Berlin
 Tel. 30121350 / 66644870, Fax 66644863
 ☎ berlin@bdh-reha.de
 🌐 www.bdh-reha.de
- **BIGHHELP e. V. – Türkischer Behinderten- und Seniorenberatungsverein**
 Briesestr. 6, 12053 Berlin
 Tel. 81018522, Fax 81018525
 ☎ info@bighelp.de 🌐 www.bighelp.de
- **Bundesvereinigung Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehler e. V.**
 Regionalgruppe Berlin-Brandenburg
 – Hauptstadt Herzen, Torsten Seifert
 Mobil 0160 95753248
 ☎ torsten.seifert@jemah-hauptstadtherzen.de
 🌐 www.Jemah-hauptstadtherzen.de
 🌐 www.Jemah.de 🐦 #WirSindJemah
- **Cooperative Mensch eG – gegründet als Spastikerhilfe Berlin eG**
 Kurfürstenstr. 75, 10787 Berlin
 Tel. 22500-0, Fax 22500-130
 ☎ post@co-mensch.de
 🌐 www.cooperative-mensch.de
- **Deutsche Aidshilfe e. V.**
 Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin
 Tel. 690087-0, Fax 690087- 42
 ☎ zentrale@aidshilfe.de
 🌐 www.aidshilfe.de 🌐 www.magazin.hiv
- **Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.**
 Tatjana Reitzig, Landesvorsitzende Berlin
 Diagnosegruppenvorsitzende ALS
 Bleicheroder Str. 16b, 13187 Berlin
 Tel. 94398684
 ☎ tatjana.reitzig@dgm.org
 🌐 www.dgm.org

- **Deutsche Ilco**
Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.
(Stomaträger/Menschen mit Darmkrebs)
Ilsestr. 58, 10318 Berlin, Tel. 2948482
✉ andreaschulz.ilco@hotmail.de
🌐 www.ilco.de
- **Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Berlin e. V.**
Paretzer Str. 1, 10713 Berlin
Tel. 3130647, Fax 3126604
✉ dmsg-berlin@dmsg.de
🌐 www.dmsg.de/berlin
- **Deutsche Parkinson-Vereinigung e. V.**
Regionalgruppe Berlin
Herr Schellberg, Kantstr. 1, 12169 Berlin
Tel. 7935226 ✉ i.signum@gmx.de
🌐 www.dPVBl.n.de
- **Deutsche Rheuma-Liga Berlin e. V.**
Therapie-, Beratungs-, Selbsthilfezentrum
Mariendorfer Damm 161a, 12107 Berlin
Tel. 3229029-0, Fax 3229029-39
✉ zirp@rheuma-liga-berlin.de
🌐 www.rheuma-liga-berlin.de
- **Deutsche Tinnitus-Liga e. V.**
Beratungsbüro Berlin
Neue Grünstr. 38, 10179 Berlin
Tel. 68811277, Fax 68811278
✉ dtl@tinnitus-liga.de
🌐 www.tinnitus-liga.de
- **Diabetiker Bund Berlin e. V.**
Schillingstr. 12, 10179 Berlin
Tel. 2786737, Fax 27591657
✉ info@diabetikerbund-berlin.org
🌐 www.diabetikerbund-berlin.org
- **Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS)**
Bezirksgruppe Berlin-Brandenburg
Tel. 03328 336830
✉ gabrielebender91@t-online.de
🌐 www.dvbs-online.de
- **dynamis e. V.** (Freizeitangebote und Reisen für Menschen mit Beeinträchtigung)
Oldenburger Str. 9, 10551 Berlin
Tel. 39502159, Fax 39502161
✉ info@dynamis-berlin.de
🌐 www.dynamis-berlin.de
- **Fatigatio e. V. – Bundesverband Chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS/CFIDS/ME)**
Albrechtstr. 15, 10117 Berlin
Tel. 31018890, Fax 310188920
✉ info@fatigatio.de 🌐 www.fatigatio.de
- **Fördergemeinschaft für Taubblinde e. V.**
Bundeselternvertretung Deutschland
Katteweg 23c, 14129 Berlin
Tel. 54825160
✉ cornelia.lisse@taubblinde.de
🌐 www.taubblinde.de
- **Förderverein der Gehörlosen/Hörbehinderten e. V.**
Zingster Str. 8, 13051 Berlin
Tel. 4428585, Fax 4426068
✉ foerdereingehoerlos@online.de
🌐 www.foerdereingehoerlos.de
- **Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e. V.**
Friedrichstr. 12, 10969 Berlin
Tel. 25170-51/- 52, Fax 74776699
✉ info@gfgb.de 🌐 www.gfgb.de

- **HörBIZ-Berlin / Projekt des Sozialwerks der Hörgeschädigten Berlin e. V.**
 Sozialdienst für Hörgeschädigte
 Sophie-Charlotten-Str. 23 A, 14059 Berlin
 Tel. 32602375, Fax 32602376
 ☎️ beratung@berliner-hoerbiz.de
 🌐 www.berliner-hoerbiz.de
- **KINDERHILFE e. V. – Ambulanter Kinderhospizdienst Berlin-Brandenburg**
 BJB-Stiftung/Ambulantes Kinder- und Jugendhospiz Halle gGmbH
 Turmstr. 32, 10551 Berlin
 Tel. 857478360, Fax 857478389
 ☎️ info@kinderhilfe-ev.de
 🌐 www.kinderhilfe-ev.de
- **kommhelp e. V. (Förderung kommunikativer Möglichkeiten behinderter Menschen)**
 Horstweg 25, 14059 Berlin
 Tel. 32602572, Fax 32602573
 ☎️ info@kommhelp.de
 🌐 www.kommhelp.de
 💬 deutsch.kommhelp
- **Landesverband Epilepsie Berlin-Brandenburg e. V.**
 Zillestr. 102, 10585 Berlin
 Tel. 34703483, Fax 3424466
 ☎️ lv.bb@epilepsie-vereinigung.de
 🌐 www.epilepsie-berlin.de
- **Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.**
 Littenstr. 108, 10179 Berlin
 Tel. 27592525, Fax 27592526
 ☎️ info@lv-selbsthilfe-berlin.de
 🌐 www.lv-selbsthilfe-berlin.de
- **Lebenshilfe Berlin e. V.**
 Landesverband Berlin
 Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin
 Tel. 829998124, Fax 829998208
 ☎️ lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de
 🌐 www.lebenshilfe-berlin.de
- **LVSb – Landesselbsthilfeverband Schlaganfall- und Aphasiebetroffener und gleichartig Behinderter Berlin e. V.**
 Beratungs- und Geschäftsstelle
 Turmstr. 21, Haus K/Eingang A
 10559 Berlin, Tel. 39747097
 ☎️ mail@lvsb-ev.de 🌐 www.lvsb-ev.de
- **Sozialverband Deutschland (SoVD)**
 Stralauer Str. 63, 10179 Berlin
 Tel. 726222-0, Fax 726222-311
 ☎️ contact@sozialverband.de
 🌐 www.sovd.de
- **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.**
 Liniestr. 131, 10115 Berlin
 Tel. 8649100, Fax 864910520
 ☎️ berlin-brandenburg@vdk.de
 🌐 www.vdk.de/berlin-brandenburg
- **Sportgemeinschaft Handicap Berlin e. V.**
 Neue Kantstr. 23-24, 14057 Berlin
 Tel. 254 69 336, Fax 254 69 338
 ☎️ info@sgh-berlin.de
 🌐 www.sgh-berlin.de
- **Sterntal e. V. / Sterntal gGmbH**
 Binger Str. 87, 14197 Berlin, Tel. 85102051
 ☎️ info@sterntal.de 🌐 www.sterntal.de

 - Sterntal Einzelfallhilfe gGmbH
 Tel. 7826735 / 85102051
 - Sterntal Reisen-, Freizeit- und Betreuung gGmbH, Tel. 85102053
 - Sterntal Wohnen gGmbH
 Tel. 89738035

Euro-Toilettenschlüssel

Personen, die mittels des Schwerbehindertenausweises nachfolgende Funktionseinschränkungen und Merkzeichen nachweisen, erhalten den Schlüssel für Behindertentoiletten beim Sozialverband VdK:

- Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“

oder

- Grad der Behinderung von wenigstens 70
und Zuerkennung der Merkzeichen „G“

Bezugsberechtigt sind weiterhin, unabhängig des Gesamtgrads der Behinderung (GdB):

- schwer/außergewöhnlich Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer
- Stomaträgerinnen und Stomaträger
- Blinde
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Erkrankte und
- Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung

Bei den vorgenannten Voraussetzungen genügt ein ärztlicher Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann. Dies gilt im Besonderen für Personen aus Ländern, die über kein vergleichbares Ausweissystem verfügen. Hier kann auch der europäische Parkausweis für Schwerbehinderte als Nachweis gelten.

Den Schlüssel für Behindertentoiletten erhalten Sie in der Geschäftsstelle des VdK Berlin-Brandenburg e.V.

- **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

Linienstr. 131, 10115 Berlin, Erdgeschoss, Zimmer 05 (Mitgliederverwaltung)

Tel. 864910-607/-608, Mo/Mi/Fr 9.30-14.30 Uhr, Di/Do 9.30-17.00 Uhr

☎ mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de

Für Selbstaholder kostet der Schlüssel 25,00 Euro. Der Schlüssel kann auch per Post angefordert werden, allerdings ist dann eine Einzahlung von 26,55 Euro auf das unten stehende Bankkonto zu leisten. Bitte fügen Sie in diesem Fall dem Anforderungsschreiben eine Kopie des Schwerbehindertenausweises/Bescheides/Attestes (s. o.) bei. Sofort nach Geldeingang wird der Schlüssel versandt. Eine aktuelle Liste über die Standorte der behindertengerechten City-Toiletten in Berlin ist ebenfalls beim VdK erhältlich.

Bankverbindung: Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Bank für Sozialwirtschaft AG, IBAN: DE 05 1002 0500 0003 3163 03

Bitte auf dem Überweisungsträger den vollständigen Namen angeben!

Verwendungszweck: Euro-Toilettenschlüssel

Wie gefällt Ihnen unser Ratgeber?



Ihre Meinung ist uns wichtig. Hier haben Sie die Möglichkeit, den Ratgeber insgesamt zu beurteilen. Bitte ankreuzen!

- **Wie gefällt Ihnen unser Ratgeber?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Waren die Informationen verständlich?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Haben Sie die gesuchten Infos gefunden?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Waren die Informationen nützlich?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Welche Informationen wünschen Sie sich?**

- **Wie finden Sie die Adressen-Übersicht?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Wie gefallen Ihnen die Verlagsthemen ab Seite 71?** 😊 sehr gut 😐 geht so 😞 gar nicht
- **Sind die Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung hilfreich?**
 - 😊 Ich finde, sie sind interessant.
 - 😐 Ich finde, es sind zu wenig.
 - 😞 Ich finde sie störend.
- **Haben Sie aufgrund der Anzeigen im Ratgeber Kontakt zu einer Einrichtung aufgenommen?** Ja Nein

Senden Sie Ihre Bewertung an folgende Adresse:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Kundencenter/Versorgungsamt
PF 310929, 10639 Berlin, Fax 9028-5080



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Versorgungsamt, PF 31 09 29, 10639 Berlin
Fax 9028-5080

✉ info@lageso.berlin.de

🌐 www.lageso.berlin.de



Inhalt & Redaktion: (S. 1-68)

Landesamt für Gesundheit und
Soziales Berlin/Versorgungsamt, Referat III C

Anzeigen & Verlagsthemen: (S. 69-155)

aperçu® Verlagsgesellschaft mbH

Gubener Straße 47, 10243 Berlin, Tel. 29371-400

✉ info@verlag-apercu.de

🌐 www.berlin-broschueren.de

Titelfoto: Rawpixel.com / AdobeStock

Redaktionschluss: 5. Oktober 2020

Schutzgebühr: EUR 0,60

ISBN: 978-3-9821980-1-9

Nachdruck – auch auszugsweise – oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangaben und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers und der aperçu® Verlagsgesellschaft mbH erfolgen. Für die Anzeigeninhalte zeichnen sich die Inserenten verantwortlich.